

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3030 Bern

20. Mai 2020

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV); Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur ATSG-Revision haben wir Ihnen mit Stellungnahme vom 17. Mai 2017 eröffnet, dass wir die mit der ATSG-Revision verfolgten Ziele weitestgehend begrüssen. Mit den nun vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zur ATSG-Revision erlässt der Bundesrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Dem Grundsatz nach sind wir mit den aufgestellten Ausführungsbestimmungen einverstanden. In allgemeiner Hinsicht würden wir es allerdings begrüssen, die Aufgaben des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) stärker auf seine Aufsichtsfunktionen zu konzentrieren und die eigentlichen Vollzugsaufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zuzuweisen. Die nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Normen beziehen sich auf dieses Anliegen.

Zu einzelnen Bestimmungen der Änderungsvorlage

Art. 14 Abs. 1

Die Geltendmachung des Regresses sollte nach unserer Auffassung der ZAS statt dem BSV übertragen werden.

Art. 17b lit. f

Als Verbindungsstelle sollte unseres Erachtens ebenfalls die ZAS und nicht das BSV festgelegt werden.

Art. 141^{quater} Abs. 3 AHVV

Die Vollzugsverantwortung für das Informationssystem sollte ebenfalls der ZAS statt dem BSV übertragen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- bereich.recht@bsv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
bereich.recht@bsv.admin.ch

Appenzell, 14. Mai 2020

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen grundsätzlich. Wir haben lediglich Einwände dagegen, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen als gesetzliche Aufsichtsbehörde gemäss Verordnungsentwurf gleichzeitig auch als Durchführungsstelle agieren soll. Dies würde gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Trennung von Durchführung und Aufsicht verstossen. Wir beantragen dementsprechend, dass die Durchführungsaufgaben von Art. 14 Abs. 1 ATSV, Art. 17b Buchstabe f ATSV und Art. 114quater Abs. 3 AHVV nicht dem Bundesamt, sondern der Zentralen Ausgleichsstelle zugewiesen werden. Damit wäre die gewünschte schweizweite Koordination möglich und die Trennung von Durchführung und Aufsicht trotzdem beachtet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Per E-Mail

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen

bereich.recht@bsv.admin.ch

Angela Koller

stv. Departementssekretärin
Tel. +41 71 353 64 57
angela.koller@ar.ch

Herisau, 25. Mai 2020

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Appenzell Ausserrhoden lässt sich zur Vorlage wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die Revision der ATSV im Grundsatz. Vorbehalte haben wir jedoch dort, wo die Verordnung gegen den verfassungs- und gesetzmässigen Grundsatz der Trennung von Durchführung und Aufsicht verstösst. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist die gesetzliche Aufsichtsbehörde für die Sozialversicherungen. Mit dem Verordnungsentwurf würde das BSV in mehreren Bereichen gleichzeitig zu einer Durchführungsstelle, ohne dass dies näher begründet wird oder notwendig ist:

- Mit Art. 14 Abs. 1 ATSV wird das BSV zur Durchführungsstelle im Bereich des Rückgriffs.
- Mit Art. 17b lit. f ATSV wird das BSV zur Durchführungsstelle im Bereich der Familienzulagen.
- Mit Art. 141quater Abs. 3 AHVV (SR 831.101) wird das BSV zur Durchführungsstelle, indem es ein Informationssystem anbieten muss.

Wir beantragen, diese Aufgaben allesamt der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zuzuweisen. Damit ist eine schweizweite Koordination möglich und die Trennung von Durchführung und Aufsicht wird trotzdem gewährleistet. Eine so grundlegende Vermischung von Durchführung und Aufsicht würde ohnehin zumindest eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage benötigen und kann nicht auf Verordnungsstufe eingeführt werden.

Zu Art. 17f–17k ist zu bemerken: Für die Durchführungsstellen ist eine Abschätzung der Kostenfolgen nicht möglich. Wir gehen aber davon aus, dass sich die jährlichen Betriebskosten für alle Beteiligten (ZAS, BSV und Durchführungsstellen) in der Grössenordnung von 2.5 Millionen Franken bewegen werden, wie dies in den verschiedenen Gremien verlautet wurde. Damit würden die einzelnen Durchführungsstellen umgehen können.



Freundliche Grüsse

Angela Koller



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
3003 Bern

per E-Mail an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Ihr Zeichen:

20. Mai 2020

Unser Zeichen: 2020.DIJ.1319

RRB Nr.: 580/2020

Direktion: Direktion für Inneres und Justiz

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision (18.029)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern die Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft unterbreitet. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Mit den Änderungen des ATSV und der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) soll die bereits beschlossene Revision des ATSG auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Neben den rein terminologischen Anpassungen geht es vor allem um Regelungen betreffend die Zuständigkeiten, den Aufbau und Betrieb von Infrastrukturen (vor allem Datenplattformen wie ALPS für den Bereich der Versicherungsunterstellungen sowie SWAP im Rentenbereich), die Finanzierung dieser Infrastruktur über Gebühren zu Lasten der Durchführungsstellen und die Datenbearbeitung in der internationalen Zusammenarbeit. Gerne teilt der Regierungsrat Ihnen mit, dass er mit den Verordnungsänderungen einverstanden ist.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Ammann
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Liestal, 5. Mai 2020

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision unsere Stellungnahme abzugeben.

Die Änderungen der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) betreffen im Wesentlichen:

- Ausführungsbestimmungen zu internationalen Sozialversicherungsabkommen
- Kompetenz- und Zuständigkeitsregelungen auf Bundesebene
- Begriffliche Anpassungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Konkretisierung im nationalen Recht. Da die Bestimmungen jedoch in erster Linie die Kompetenzen und Durchführung auf Bundesebene regeln, haben wir dazu keine Anliegen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen

Basel, 6. Mai 2020

Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 2020

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision; Vernehmlassung
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der ATSV zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich zu. Bis auf einen redaktionellen Änderungswunsch erübrigt sich deshalb eine Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen.

Im vorgeschlagenen neuen Kapitel 3a der ATSV zur Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen wird im 2. Abschnitt die Erhebung von Gebühren von den einzelnen Versicherungsträgern für die Einrichtung und Nutzung der elektronischen Infrastruktur geregelt. Zur Verdeutlichung des Inhalts des vorgeschlagenen Art. 17k ATSV schlagen wir vor, den Titel „Modalitäten“ durch die Bezeichnung „Berechnungsgrundlagen für die Grund- und Nutzungskosten“ zu ersetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Dr. Antonis Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge, antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Office fédéral des assurances sociales
Etat-major de direction
Secteur droit
3003 Berne

Courriel : Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Fribourg, le 12 mai 2020

Modification de l'ordonnance sur la partie générale du droit des assurances sociales (OPGA) – Dispositions d'exécution concernant la révision de la LPGA - Consultation

Mesdames, Messieurs,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier en date du 19 février 2020. Nous remercions le DFI pour l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarques à faire sur le projet de modifications de l'ordonnance du 11 septembre 2002 sur la partie générale du droit des assurances sociales (OPGA ; RS 830.11), du règlement du 31 octobre 1947 sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS ; RS 831.101) et de l'ordonnance du 18 avril 1984 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (OPP 2 ; RS 831.441.1).

En vous remerciant du travail effectué, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Genève, le 18 mai 2020

Le Conseil d'Etat

2496-2020

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : consultation sur la modification de l'ordonnance sur la partie générale du droit des assurances sociales (OPGA) – dispositions d'exécution concernant la révision de la LPGA

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre courrier du 19 février 2020 concernant l'objet cité en marge et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur cette modification d'ordonnance.

Après un examen attentif des dispositions d'exécution proposées concernant la modification du 21 juin 2019 de la loi fédérale du 6 octobre 2000 sur la partie générale du droit des assurances sociales (révision de la LPGA) et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que les modifications proposées sont approuvées par notre Conseil.

En effet, ces dernières apparaissent justifiées, en tant qu'elles permettent d'assurer la mise en place de l'infrastructure technique nécessaire à l'échange électronique de données avec les pays européens, ce qui s'impose à la Suisse afin de réaliser la coordination des assurances sociales dans le cadre de l'Accord sur la libre circulation des personnes. En outre, elles optimisent l'application de la loi dans le domaine des recours et assure la cohérence avec le droit en vigueur en adaptant certaines dispositions à la terminologie du nouveau droit de la protection de l'adulte. Nous n'avons pas d'autres remarques particulières à formuler à ce sujet.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière

Michèle Righetti

Le président :

Antonio Hodgers

Volkswirtschaft und Inneres
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement
des Inneren EDI

Glarus, 14. Mai 2020
Unsere Ref. 2020-30

Vernehmlassung i. S. Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Am 21. Juni 2019 hat das Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 10. Oktober 2019 ungenutzt abgelaufen.

Im Zuge der Revision des Bundesgesetzes werden nun auch Anpassungen auf Verordnungsebene (Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV]) notwendig.

Die notwendigen Änderungen umfassen drei Themenbereiche:

- a. Anpassungen im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU
- b. Anpassungen im Zusammenhang mit einem Leitscheid des Bundesgerichts
- c. Anpassungen im Zusammenhang mit dem revidierten ZGB (Terminologie des Erwachsenenschutzrechtes)

Es ist darauf zu achten, dass bei der Revision der ATSV auf den verfassungs- und gesetzmässigen Grundsatz der Trennung von Durchführung und Aufsicht geachtet wird und keine Vermischung dieser beiden Kompetenzen erfolgt. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist die gesetzliche Aufsichtsbehörde für die Sozialversicherungen. Mit dem Verordnungsentwurf würde das BSV in mehreren Bereichen gleichzeitig zu einer Durchführungsstelle:

- Mit Art. 14 Abs. 1 ATSV wird das BSV zur Durchführungsstelle im Bereich des Rückgriffs.
- Mit Art. 17b Bst. f ATSV (Verbindungsstelle Familienleistungen) wird das BSV zur Durchführungsstelle im Bereich der Familienzulagen.
- Mit Art. 141^{quater} Abs. 3 AHVV (SR 831.101) wird das BSV zur Durchführungsstelle, indem es ein Informationssystem zur Verfügung stellen muss.

Wir stellen Ihnen den Antrag, diese Aufgaben allesamt der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zuzuweisen. Damit ist eine schweizweite Koordination möglich und die Trennung von Durch-

führung und Aufsicht wird trotzdem beachtet. In der Tat bräuchte es für eine so grundlegende Vermischung von Durchführung und Aufsicht zumindest eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Eine solche kann nicht allein auf dem Verordnungswege eingeführt werden.

2. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

Anpassungen im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU:

In der Verordnung werden neu die Stellen definiert, welche die Aufgaben als zuständige Behörden, Verbindungsstellen und zuständige Träger im internationalen Verhältnis wahrnehmen. Dies wurde im Zuge eines öffentlich zugänglichen elektronischen Verzeichnisses seitens EU notwendig. Zudem soll der Datenaustausch neu mittels Electronic Exchange of Social Security Information EESSI gewährleistet sein. Die Kosten der Infrastruktur werden verursachergerecht verteilt.

Fazit: Im Zuge der Digitalisierung ist dieser weitere Schritt zu begrüssen.

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Leitentscheid des Bundesgerichts:

BGE 143 III 79, der Leitentscheid des BGer, führt dazu, dass der Begriff «Gesamtgläubiger» zu ersetzen ist. Gemäss dieser Rechtsprechung kann jeder Gläubiger unabhängig von den anderen seinen eigenen Anspruch geltend machen, aber nur diesen. Ein Gläubiger kann sich nur um die Einforderung der Ansprüche des andern kümmern, sofern dies gesetzlich angeordnet worden ist.

Fazit: Kein Kommentar.

Anpassungen im Zusammenhang mit dem revidierten ZGB (Terminologie des Erwachsenenschutzrechtes:

Neu werden Begriffe des ATSV auf die Terminologie des revidierten Erwachsenenschutzrechtes angepasst.

Fazit: Ist zu begrüssen.

3. Bemerkungen

Art. 17f bis 17k: Für die Durchführungsstellen ist eine Abschätzung der Kostenfolgen nicht möglich. Wir gehen aber davon aus, dass sich die jährlichen Betriebskosten für alle Beteiligten (ZAS, BSV und Durchführungsstellen) in der Grössenordnung von 2.5 Millionen Franken bewegen werden, wie dies in den verschiedenen Gremien verlautet wurde. Damit würden die einzelnen Durchführungsstellen umgehen können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

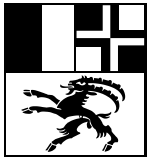
Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Marianne Lienhard
Landesstatthalter

E-Mail an: bereich.recht@bsv.admin.ch



Sitzung vom
5. Mai 2020

Mitgeteilt den
6. Mai 2020

Protokoll Nr.
380

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

E-Mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

**Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungs-
rechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision
- Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die Änderungen der Ausführungs-
bestimmungen zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozial-
versicherungsrechts und verzichtet auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung
Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral des assurances sociales
Direktionsstab
Bereich Recht
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Envoyé par courriel à:
bereich.recht@bsv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 19 mai 2020

**Modification de l'ordonnance sur la partie générale du droit des assurances sociales (OPGA).
Dispositions d'exécution concernant la révision de la LPGA**

Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien remercie le Conseil fédéral de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous transmet ci-après sa prise de position sur les modifications envisagées.

Le projet d'ordonnance mis en consultation ne touche pas directement les intérêts des cantons. Toutefois, le Gouvernement jurassien partage les préoccupations de ses organes d'exécution cantonaux, raison pour laquelle il souhaite prendre position comme suit.

D'une manière générale, le projet d'ordonnance est approuvé. Seules, les réserves suivantes sont à signaler.

Les organes d'exécution, par la Conférence des caisses cantonales de compensation, la Conférence des Offices AI et l'Association suisse des caisses de compensation professionnelles, demandent à ce que les compétences d'exécution attribuées par le projet d'ordonnance à l'OFAS soient, en lieu et place, attribuées à la Centrale de Compensation (CdC). Le Gouvernement jurassien soutient cette requête. En effet, elle se justifie d'un point de vue juridique par l'absence de base légale permettant de déroger au principe, ancré dans la LPGA et les diverses lois d'assurances sociales, selon lequel l'OFAS exerce des fonctions de surveillance. En pratique, une distinction claire entre les tâches d'application et de surveillance est le gage d'une exécution efficace. Pour ces raisons, il faut renoncer à ce que les tâches d'exécution prévues aux nouveaux art. 14 al. 1 OPGA, 17b let. f OPGA et 141^{quater} al. 3 RAVS soient attribuées à l'OFAS.

S'agissant de la répartition des coûts d'utilisation des infrastructures liées à l'exécution des traités internationaux (art. 17f et suivants), le Gouvernement jurassien constate, à l'instar des organes d'exécution, qu'il est en l'état impossible de prévoir l'étendue des charges qui devront être assumées. Dans l'intérêt évident d'une bonne gestion, il est impératif que les montants prévisibles à charge de chaque organe d'exécution puissent être évalués. A cette fin, il est souhaitable que les montants qui ont pu être évoqués au cours des travaux d'élaboration du projet puissent être garantis.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, ses respectueuses salutations.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancellerie d'Etat



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Luzern, 12. Mai 2020

Protokoll Nr. 475

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 gaben Sie den Kantonsregierungen Gelegenheit, zur eingangs erwähnten Änderung eine Vernehmlassung abzugeben. Dafür danken wir. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern teilen wir Ihnen mit, dass wir zu den Vorschlägen keine Bemerkungen haben.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 19. Mai 2020

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision mit der Bitte, bis zum 26. Mai 2020 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken herzlich für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

1 Allgemeine Bemerkungen

Nach den Regeln einer Good Governance sollten die Aufgaben zwischen Aufsicht und Durchführung möglichst klar getrennt sein. Gesetzesrevisionen geben einen konkreten Anlass, hinsichtlich dieses Grundsatzes möglichst eine Entflechtung anzustreben. Wir stellen jedoch fest, dass die vorliegende Revision genau in die andere Richtung geht. Diese wird zum Anlass genommen, weitere Durchführungsaufgaben der Aufsicht zuzuordnen, so z.B. im Bereich der Familienzulagen (Art. 17 b Buchstabe f ATSV) sowie auch durch das Anbieten einer (reinen) Fachapplikation im internationalen Bereich (Art. 17k; Art. 141quater AHVG). Wir erachten dies als eine unzeitgemässe und auch sachlich nicht gerechtfertigte Regelung. Zudem halten wir eine genügende gesetzliche Grundlage nicht für gegeben, die eine solche Aufgabenausweitung (im Bereich der Durchführung) abdecken könnte.

Mit der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf ist auf Bundesebene bereits eine Stelle vorhanden, welche Durchführungsaufgaben (auch im internationalen Bereich) wahrnimmt. Deshalb wäre es sachgerechter, der ZAS auch die in dieser Vorlage erwähnten Aufgaben zu übertragen.

2 Zu Art. 17f bis 17k

Die in den Erläuterungen erwähnte Abschätzung der Kosten im Umfang von 2.5 Mio. Franken nehmen wir zur Kenntnis. Wie sich diese zusammensetzen resp. berechnen, wird nicht dargestellt. Sofern die Kosten im erwähnten Rahmen anfallen, dürften diese insgesamt verkraftbar sein. Immerhin müssen diese Kosten von den Beitragszahlerinnen und -zahlern (Arbeitgebende, Arbeitnehmende) übernommen werden, welche erwarten dürfen, nur mit moderaten, auf einer wirtschaftlichen Arbeitsweise beruhenden Mehrkosten belastet zu werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Alfred Bossard
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber-Stv.

Geht an:

- Bereich.Recht@bsv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 12. Mai 2020/1097455

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision: Eröffnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 haben Sie uns zur Stellungnahme bezüglich Eingangs erwähntem Geschäft eingeladen. Dafür danken wir Ihnen nochmals bestens. Die Frist läuft am 26. Mai 2020 ab.

Wir begrüssen im Grundsatz die Revision der ATSV im Grundsatz.

Allerdings führen die vorgeschlagenen Änderungen dazu, dass der Grundsatz der Trennung von Durchführung und Aufsicht durchbrochen wird, ohne, dass dies näher begründet wird oder eine Notwendigkeit ersichtlich ist. Es stellt sich zudem die Frage, ob es hierzu nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage bräuchte. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist die gesetzliche Aufsichtsbehörde für die Sozialversicherungen. Mit dem Verordnungsentwurf würde das BSV in mehreren Bereichen aber gleichzeitig auch zu einer Durchführungsstelle:

- Mit Art. 14 Abs. 1 ATSV wird das BSV zur Durchführungsstelle im Bereich des Rückgriffs.
- Mit Art. 17b Buchstabe f ATSV wird das BSV zur Durchführungsstelle im Bereich der Familienzulagen.
- Mit Art. 141^{quater} Abs. 3 AHW (SR 831.101) wird das BSV zur Durchführungsstelle, indem es ein Informationssystem anbieten muss.

Wir stellen den Antrag, diese Aufgaben allesamt der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zuzuweisen. Die ZAS ist das zentrale Vollzugsorgan des Bundes im Bereich der ersten Säule der Sozialversicherungen. Wenn die ZAS die erwähnten Durchführungsaufgaben übernimmt, ist eine schweizweite Koordination möglich und die Trennung von Durchführung und Aufsicht wird gleichfalls beachtet.

Zu Art. 17f bis 17k erlauben wir uns folgenden Hinweis: Für die Durchführungsstellen ist eine Abschätzung der Kostenfolgen nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die jährlichen Betriebskosten für alle Beteiligten (ZAS, BSV und Durchführungsstellen) in der Grössenordnung von 2.5 Millionen Franken bewegen werden, wie dies in den verschiedenen Gremien verlautet wurde. Damit würden die einzelnen Durchführungsstellen umgehen können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

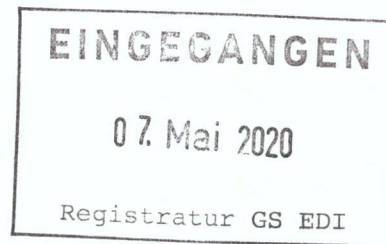
- Staatskanzlei (OWSTK.3661)
- Sicherheits- und Justizdepartement (per E-Mail)
- Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden, Herr Cajus Läubli (per E-Mail)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96



St.Gallen, 5. Mai 2020

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision bis zum 26. Mai 2020 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und teilen Ihnen gern mit, dass die Regierung des Kantons St.Gallen die vom Eidgenössischen Departement des Innern vorgeschlagenen Änderungen der ATSV begrüsst.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Bundesamt für
Sozialversicherungen
3003 Bern

per E-Mail an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 26. Mai 2020

**Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
(ATSV; SR 830.11) - Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision;
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben des Eidgenössischen Departements des Innern vom 19. Februar 2020 wurden die Kantone und weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, verzichten jedoch vorliegend auf eine Stellungnahme.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Departement des Innern
Der Departementssekretär a.i.



Stefan Lebeda

Bundesamt für Sozialversicherungen
Direktionsstab
Bereich Recht
Effingerstrasse 20
3003 Bern

19. Mai 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 hat der Bundesrat zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision eingeladen. Wir danken dem Bundesrat für diese Einladung und stellen Ihnen unsere Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

1. Ausgangslage

Das Parlament hat am 21. Juni 2019 eine Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG-Revision) verabschiedet.

Im Rahmen der Gesetzesänderungen wurden Anpassungen bei der Durchführung von internationalen Sozialversicherungsabkommen beschlossen, welche Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene notwendig machen. Gleichzeitig soll die ATSV im Bereich des Regresses an die bundesgerichtliche Rechtsprechung und die Organisationspraxis angepasst werden. Im Rahmen dieser Revision sollen auch die Terminologie zum alten Vormundschaftsrecht an das geltende Erwachsenenschutzrecht angepasst werden.

2. Beurteilung

2.1. Ausführungsbestimmungen im internationalen Kontext

Die Schweiz koordiniert ihre Sozialversicherungen mit den Sozialversicherungen der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen von Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU, **FZA**).

Im Rahmen von Anhang II FZA sind für die Schweiz die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und die Durchführungsverordnung, die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 anwendbar. Diese sind seit dem 1. April 2012 in den Beziehungen der Schweiz zu den EU-Mitgliedstaaten und

seit dem 1. Januar 2016 in den Beziehungen zu den EFTA-Mitgliedstaaten anwendbar.

Obwohl diese Verordnungen unmittelbar noch gelten, braucht es aufgrund der Modernisierung der Durchführung Konkretisierungen im nationalen Recht.

Wir haben keine Anmerkungen zu den geplanten Anpassungen, welche den internationalen Datenaustausch mit den beteiligten Staaten im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens neu in elektronischer Form sicherstellen wollen.

2.2. Anpassungen von Regressbestimmungen

Infolge der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und aus Gründen der Organisationspraxis sind zwei Bestimmungen zum Rückgriffsrecht bzw. Regress teilweise anzupassen. Einerseits ist der Begriff Gesamtgläubiger zu ersetzen, da es sich bei einer Mehrzahl von Regressgläubigern weder um eine Gesamt- noch um eine Solidarbürgschaft handelt. Neu muss von einer einfachen Teilgläubigerschaft gesprochen werden. Andererseits wird eine Präzisierung in Bezug auf die Regressorganisation vorgenommen. Obwohl die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) an die kantonalen Ausgleichskassen, die Schweizerische Ausgleichskasse oder die IV-Stellen übertragen werden kann, behält sich das BSV eine Mitwirkung in jedem Fall vor.

Wir sind damit einverstanden, dass die Verordnungsbestimmungen an die aktuelle Rechtsprechung und Organisationspraxis angepasst werden.

2.3. Anpassung von Begriffen an das geltende Erwachsenenschutzrecht

In dieser Revision sollen die Begriffe "bevormundet", "Vormund" und "Vormundin", die noch dem alten Vormundschaftsrecht entsprechen, an die Terminologie des geltenden Erwachsenenschutzrechts angepasst werden. Neu sollen deshalb die entsprechenden Beistandschaften gemäss ZGB verwendet werden.

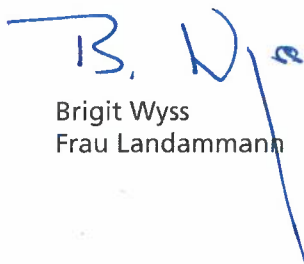
Auch diesen Anpassungen stimmen wir zu. Es ist richtig, die aktuell geltende Terminologie des Erwachsenenschutzrechts auch in den anderen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

3. Zusammenfassung / Fazit

Wir erkennen die Notwendigkeit der Anpassungen in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und stimmen diesen uneingeschränkt zu. Aus diesem Grund wird auch auf die Stellungnahme zu Anpassungen in den einzelnen Artikeln der Verordnung verzichtet.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Brigit Wyss
Frau Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

 KANTON **solothurn**

Regierungsrat
4509 Solothurn

19.05.20

CH - 4509
Solothurn

2000132

1.00 P.P. 4509 Solothurn

A
STANDARD

DIE POST 



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

An das
Eidgenössische Departement des Innern

Bereich.Recht@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 12. Mai 2020

EDI: Änderung Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) führt mit Schreiben vom 19. Februar 2020 eine Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision durch. Innert Frist nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Grundsatz

Wir begrüssen die Revision der ATSV im Grundsatz.

2. Anträge

Die Verordnung verstösst in mehreren Bereichen gegen den verfassungs- und gesetzmässigen Grundsatz der Trennung von Durchführung und Aufsicht. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist gesetzlich Aufsichtsbehörde für die Sozialversicherungen. Mit der Verordnung wird das BSV in mehreren Bereichen – und dies ohne Grundlage im ATSG – zu einer Durchführungsstelle: Mit Art. 14 Abs. 1 ATSV wird das BSV zur Durchführungsstelle im Bereich des Rückgriffs. Mit Art. 17b Buchstabe f ATSV zur Durchführungsstelle im Bereich der Familienzulagen. Mit Art 141quater Abs. 3 AHVV (SR 831.101) wird das BSV zur Durchführungsstelle, indem es ein Informationssystem anbieten muss. Wir stellen Ihnen den Antrag, diese Aufgaben allesamt der Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) zuzuweisen. Damit ist eine zentrale Koordination möglich, und die Trennung von Durchführung und Aufsicht wird beachtet.

Kontaktperson ist Andreas Dummermuth, Geschäftsleiter der Ausgleichskasse Schwyz
(Tel. 041 819 04 10, andreas.dummermuth@aksz.ch).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 12. Mai 2020

**Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungs-
rechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

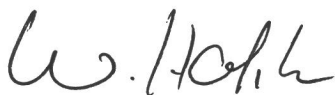
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir begrüssen die vorgesehenen Ausführungsbestimmungen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber-Stellvertreter



2346

cl

0

13 maggio 2020

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno
Ufficio federale delle assicurazioni
sociali
Effingerstrasse 20
3003 Berna

Trasmissione (in formato word e pdf) a:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Modifica dell'ordinanza sulla parte generale del diritto delle assicurazioni sociali (OPGA) – Disposizioni d'esecuzione della revisione della LPGA

Gentili signore,
Egregi signori,

vi ringraziamo per la possibilità concessaci di esprimerci sull'avamprogetto riguardante le disposizioni d'esecuzione relative alla revisione della LPGA, posto in consultazione dal Consiglio federale anche in lingua italiana.

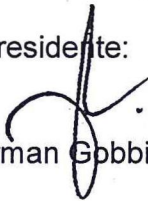
A tale proposito, vi comunichiamo che condividiamo le modifiche proposte e non abbiamo quindi alcuna osservazione da formulare.

Con i migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

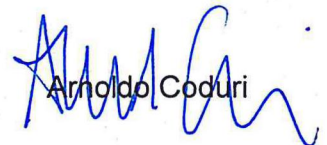
Il Presidente:

Norman Gobbi



Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri



Copia p.c.:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch);
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch; servizio.giuridico@ias.ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet

Per Mail:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Altdorf, 26. Mai 2020

**Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)
– Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Kantone eingeladen, eine Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision abzugeben. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Aufgrund der Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass der Regierungsrat des Kantons Uri von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch macht.

Wir zählen auf Ihr Verständnis und danken Ihnen dafür.

Freundliche Grüsse

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion



Barbara Bär, Regierungsrätin

Kopie an:
– Sozialversicherungsstelle Uri

Réf. : MFP/15026558

Lausanne, le 20 mai 2020

Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur la partie générale du droit des assurances sociales – OPGA - dispositions d'exécution concernant la révision de la LPGA

Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur la modification de l'ordonnance citée en titre et vous fait part, ci-après, de sa détermination.

Pour nous déterminer, nous avons consulté les services concernés de l'Etat de Vaud.

1. Modifications proposées

La consultation porte sur la révision de l'ordonnance sur la partie générale du droit des assurances sociales (OPGA) qui fait suite à la révision de la loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA). Les modifications portent essentiellement sur la mise en œuvre de l'échange d'information au niveau international pour les assurances sociales. Les coûts de l'infrastructure servant à l'échange électronique de données seront à la charge des utilisateurs et les émoluments doivent être fixés en tenant compte de l'utilisation par chaque institution de sécurité sociale. Les coûts sont estimés à CHF 2.5 mios qui seront répartis sur les utilisateurs, soit les agences sociales (donc les cantons).

L'ordonnance pose les principes de fixation des émoluments pour utiliser cette plateforme d'échange.

2. Remarques générales

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarques particulières quant à l'adaptation de l'ordonnance aux modifications légales.

Cela étant, il s'étonne toutefois que la Confédération, au titre d'utilisateur et de principal bénéficiaire de l'échange automatique d'information ne participe pas plus aux coûts de mise en œuvre du dispositif. Le Conseil d'Etat estime que cette gestion centralisée à la Confédération devrait être pérenne.

Il estime également que les prestations pour les familles, y compris les allocations de maternité, devraient être traitées par le même organisme, soit celui compétent en matière d'allocations familiales. En effet, les organes compétents pour l'application de la LAPG-allocation de maternité sont les Caisses de compensation (art. 17 LAPG).

Il considère par conséquent peu judicieux de nommer l'Institution commune de la LAMal comme organisme de liaison pour les prestations de maternité (art. 17b, let a OPGA) ; outre le fait qu'il n'y a pas de raison de mettre sur un même pied la maladie et la maternité, il en résulte des imprécisions pour la suite de la lecture de l'OPGA ; ainsi l'institution compétente pour les prestations de l'allocation de maternité est la caisse de compensation (art. 17c, al.1, let d) ; le service de la Confédération responsable de l'infrastructure servant à l'échange électronique de données est l'OFAS (art. 17e, al.1) ; pour les coûts de base (art. 17g), les prestations de maternité ne sont pas mentionnées, donc l'on suppose qu'elles sont intégrées sous « prestations familiales » (art. 17g, al.2 let c), à moins de l'être sous « assurance-maladie » (let a).

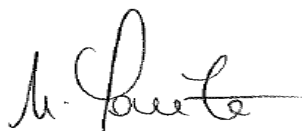
3. Conclusion

Le Conseil d'Etat accueille favorablement cette modification réglementaire, mais souhaite que les deux remarques ci-dessus soient prises en compte et les textes modifiés en conséquence.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- Parties consultées
- DGCS
- OAE



2020.02064

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne



Date **13 MAI 2020**

Consultation relative à la modification de l'Ordonnance du 11 septembre 2002 sur la partie générale du droit des assurances sociales (OPGA), dispositions d'exécution concernant la révision de la LPGA

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 19 février 2020, le Conseil fédéral a invité les cantons à prendre position d'ici au 26 mai 2020 sur la modification de l'Ordonnance sur la partie générale du droit des assurances sociales (OPGA).

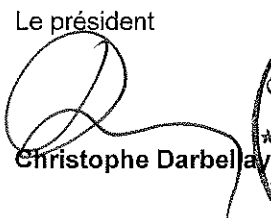
La modification porte sur l'adaptation et l'introduction de dispositions réglementaires d'exécution concrétisant les articles 75a à 75c de la Loi fédérale sur la partie générale des assurances sociales (LPGA), portant sur l'exécution des traités internationaux en matière de sécurité sociale et adoptés par le Parlement en date du 21 juin 2019. Le projet comprend également des ajustements en matière de droits de recours ainsi que des corrections terminologiques.

Le Canton du Valais a l'honneur de faire usage de l'opportunité de prendre position et, dans le délai imparti, vous communique qu'après examen attentif des modifications proposées, il n'a pas d'observation particulière à émettre.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui avoir offert l'occasion de prendre position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbelay



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie : Bereich.Recht@bsv.admin.ch





Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

18. März 2020 (RRB Nr. 247/2020)

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für die mit Schreiben vom 19. Februar 2020 eingeräumte Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11) sowie weiterer Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen, zumal sie der Umsetzung der ATSG-Revision dienen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli





Département fédéral de l'intérieur DFI

Envoi par courriel :

bereich.recht@bsv.admin.ch

Berne, le 26 mai 2020

**Consultation concernant la révision de l'ordonnance sur la partie générale
du droit des assurances sociales (OPGA)**

**Parti socialiste
Suisse**

Theaterplatz 4
3011 Berne

Téléphone 031 329 69 69
Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch
www.pssuisse.ch

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Parti socialiste suisse vous remercie de l'opportunité qui lui est accordée de se prononcer dans le cadre de la consultation concernant la révision de l'ordonnance sur la partie générale du droit des assurances sociales (OPGA).

Le Parti socialiste suisse comprend la nécessité des modifications liées au contexte international ainsi que la mise à jour des dispositions concernant le nouveau droit de la protection des adultes et à la jurisprudence du Tribunal fédéral dans le domaine du recours. C'est pourquoi le PS renonce à une prise de position détaillée.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

Parti socialiste suisse

Christian Levrat
Président

Anna Nuzzo
Secrétaire politique

Von: [Fritz Kälin](#)
An: [BSV-Bereich.Recht](#)
Cc: [Emanuel Waeber](#); [Andreas Ott](#)
Betreff: SVP Verzicht auf Vernehmlassungsantwort
Datum: Donnerstag, 30. April 2020 14:57:32

Guten Tag,

Wir informieren Sie, dass die SVP Schweiz auf eine Stellungnahme zur Vernehmlassung „Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision“ verzichtet.

Freundliche Grüsse

Generalsekretariat der SVP Schweiz

Dr. Fritz Kälin

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Generalsekretariat | Postfach 3001 Bern | Telefon: 031 300 58 58 | www.svp.ch





Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen,
Direktionsstab, Bereich Recht

Per Mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 25. Mai 2020

**Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) –
Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu oben genannter Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz. Wir haben das Geschäft unseren Mitgliedern zur Kenntnisnahme unterbreitet, aufgrund der geringen unmittelbaren städtischen Betroffenheit verzichten wir jedoch auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Bundesamt für Sozialversicherungen
Direktionsstab
Bereich Recht

Per E-Mail an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 26. Mai 2020

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren über die vorgesehenen Ausführungsbestimmungen zur Änderung vom 21. Juni 2019 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG-Revision).

Gerne nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung.

Der SGB ist einverstanden mit den vorgeschlagenen Zuständigkeiten sowie der Gebührenordnung für den internationalen elektronischen Datenaustausch bei Fragen der grenzüberschreitenden Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Verhältnis zur EU.

Der SGB begrüsst, dass im Zuge der notwendigen Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision auch einzelne veraltete Begriffe in der ATSV an die Terminologie des geltenden Erwachsenenschutzrechts aktualisiert und die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Rückgriffsrecht bzw. Regress in der Verordnung nachgeführt werden.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3000 Bern

Per Mail an: bereich.recht@bsv.admin.ch

Bern, 29. Mai 2020 sgv-Gf/dm

Vernehmlassungsantwort:

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu einer Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Art. 7 Zinssatz und Berechnung

Die Verordnung schreibt nach wie vor einen Verzugszins von 5 Prozent vor, was unserer Meinung nach nicht mehr der heutigen Marktsituation entspricht. Wir beantragen eine substantielle Senkung des Verzugszinses. Wir sind zudem der Meinung, dass der Verzugszins im ganzen Sozialversicherungsbereich einheitlich geregelt werden soll. Damit eine periodische (jährliche) Überprüfung und Anpassung sichergestellt werden kann, wäre es nach unserem Dafürhalten zweckmässig, wenn derjenige Zinssatz zur Anwendung käme, den der Bund für die Zahlungsausstände bei der direkten Bundessteuer anwendet.

Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander

Unserer Einschätzung nach stimmt der Revisionsvorschlag nicht mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung überein. Wir beantragen daher, Art. 16 wie folgt zu formulieren:

Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so sind sie Gesamtgläubiger und einander im Verhältnis der von ihnen erbrachten sowie zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.

Art. 17g Abs. 1 Grundkosten

Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass die Gesamtkosten des Unfallversicherungssektors neu auf sämtliche Unfallversicherer gleichmässig verteilt werden sollen. Es ist allerdings sicherzustellen, dass Versicherer, die sowohl als zuständiger als auch als aushelfender Träger fungieren, nicht doppelt zur Kasse gebeten werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

per E-Mail an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 13. Mai 2020

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für das Schreiben vom 19. Februar 2020 und die Möglichkeit, an der erwähnten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen.

curafutura unterstützt die unterbreiteten Änderungen der ATSV. Insbesondere begrüssen wir den in Artikel 17j E-ATSV festgelegten Gebührenrahmen, wonach die Standardanwendung höchstens 8'000 Franken pro Benutzerkonto und die Fachapplikation höchstens 100'000 Franken kosten soll. Dieses Kostendach bewegt sich zwar aus unserer Sicht an der oberen Grenze, ist aber trotzdem ein wichtiger Anhaltspunkt für die Versicherer. Damit können die anfallenden Kosten budgetiert und die notwendigen Ressourcen geplant werden.

curafutura geht davon aus, dass sich am Gebührenrahmen nichts ändern wird, auch wenn nach Abschluss der Vernehmlassung der Kostenverteilungsschlüssel (Art. 17g und 17h E-ATSV) geändert werden sollte. Andernfalls bitten wir Sie, uns nochmals zu konsultieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen.

Freundliche Grüsse
curafutura

Pius Zängerle
Direktor

Luca Petrini
Projektleiter Gesundheitspolitik

**KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN**

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN**

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

IV-STELLEN-KONFERENZ

Landenbergstrasse 39
6005 Luzern
Tel. 041 369 08 08
info@ivsk.ch

Bern/Luzern, 28. April 2020

Per mail an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

**Änderung Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) führt mit Schreiben vom 19. Februar 2020 eine Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision durch. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen wie folgt Stellung:

1. Grundsatz

Wir begrüssen die Revision der ATSV im Grundsatz.

2. Anträge

Die Verordnung verstösst in mehreren Bereichen gegen den verfassungs- und gesetzmässigen Grundsatz der Trennung von Durchführung und Aufsicht, ohne dass dies näher begründet wird oder eine Notwendigkeit ersichtlich ist:

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist die gesetzliche Aufsichtsbehörde für die Sozialversicherungen. Mit dem Verordnungsentwurf würde das BSV in mehreren Bereichen gleichzeitig zu einer Durchführungsstelle:

- Mit Art. 14 Abs. 1 ATSV wird das BSV zur Durchführungsstelle im Bereich des Rückgriffs.
- Mit Art. 17b Buchstabe f ATSV wird das BSV zur Durchführungsstelle im Bereich der Familienzulagen.
- Mit Art. 141quater Abs. 3 AHVV (SR 831.101) wird das BSV zur Durchführungsstelle, indem es ein Informationssystem anbieten muss.

Wir stellen Ihnen den Antrag, diese Aufgaben allesamt der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zuzuweisen. Damit ist eine schweizweite Koordination möglich und die Trennung von Durchführung und Aufsicht wird trotzdem beachtet. In der Tat bräuchte es für eine so grundlegende Vermischung von Durchführung und Aufsicht zumindest eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Eine solche kann nicht allein auf dem Verordnungswege eingeführt werden.

3. Bemerkungen

- Art. 17f bis 17k: Für die Durchführungsstellen ist eine Abschätzung der Kostenfolgen nicht möglich. Wir gehen aber davon aus, dass sich die jährlichen Betriebskosten für alle Beteiligten (ZAS, BSV und Durchführungsstellen) in der Grössenordnung von 2.5 Millionen Franken bewegen werden, wie dies in den verschiedenen Gremien verlautet wurde. Damit würden die einzelnen Durchführungsstellen umgehen können.

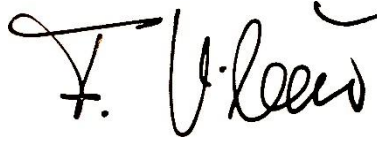
Wir hoffen, dass Sie unsere Anträge berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN



Andreas Dummermuth
Präsident

IV-STELLEN-KONFERENZ



Florian Steinbacher
Präsident

SCHWEIZERISCHE
VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN



Yvan Béguelin
Präsident

Kontaktperson für Rückfragen: H.J. Herren, Direktor der kantonalen Sozialversicherungsanstalt
Freiburg, HansJuerg.Herren@ecasfr.ch, T + 41 26 305 52 70



Gemeinsame Einrichtung KVG
Institution commune LAMal
Istituzione comune LAMal

Industriestrasse 78
CH-4600 Olten
www.kvg.org

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset, Vorsteher
Inselgasse 1
3003 Bern
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Für Sie zuständig
Jonas Achermann

Telefon direkt
+41 32 625 30 34

E-Mail
jonas.achermann@kvg.org

Datum
20. Mai 2020

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab bedanken wir uns namens der Gemeinsamen Einrichtung KVG für die Möglichkeit, unsere Position zur geplanten Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) darzulegen.

1. Gemeinsame Einrichtung KVG

Auf Basis des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) wurde am 29. April 1996 die privatrechtliche Stiftung Gemeinsame Einrichtung KVG errichtet. Das Ziel der Stiftung ist es, Aufgaben zum Nutzen und Wohle der schweizerischen Wohnbevölkerung, der Volkswirtschaft und des Gesundheitswesens zu bündeln und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten umzusetzen. Die Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung KVG basieren auf Art. 18 KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) und Art. 19 – 22 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung).

2. Internationale Leistungsaushilfe - Aushelfender Träger

Eine der Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung KVG ist die Abwicklung von Leistungsfällen von EU-/EFTA-Versicherten, die Zugang zum schweizerischen Gesundheitssystem benötigen. In ihrer Eigenschaft als aushelfender Träger übernimmt die Gemeinsame Einrichtung KVG Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Nichtberufsunfall der Versicherten an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort, wenn für sie aufgrund Art. 95a KVG Anspruch auf internationale Leistungsaushilfe besteht (vgl. Art. 18 Abs. 3 KVG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Satz 2 KVV).

Anspruchsberechtigt ist beispielsweise ein Rentner, der in der Schweiz Wohnsitz hat und eine Altersrente aus einem EU-/EFTA-Staat bezieht und folglich der Versicherungspflicht des rentenauszahlenden EU-/EFTA-Staates untersteht (vgl. Art. 24 Abs. 2 lit. a Verordnung (EG) 883/2004). Der Rentner hat Anspruch auf internationale Sachleistungsaushilfe über die Gemeinsame Einrichtung, welche ihrerseits wie ein Krankenversicherer nach KVG auftritt und in diesem Rahmen zur Kostenübernahme von medizinischen Behandlungen gegenüber den Leistungserbringern in der Schweiz (Tiers payant) oder den

Leistungsansprechern (Tiers garant) verpflichtet ist. Die durch Spitäler, Ärzte und weitere anerkannte Leistungserbringer in Rechnung gestellten Behandlungskosten werden von der Gemeinsamen Einrichtung KVG vorfinanziert und bei der entsprechenden Verbindungsstelle des EU/EFTA-Staates, in welchem die Person über einen gesetzlichen oder staatlichen Krankenversicherungsschutz verfügt, eingefordert. Die Kostenübernahme für Behandlungen ausserhalb des Wohnstaats liegt in der Verantwortung des zuständigen Trägers.

3. Präzisierung des Begriffs «aushelfender Träger»

Der Umfang der Leistungsaushilfe ist in der Praxis regelmässig umstritten. Dies ist unter anderem dem (systembedingten) Umstand geschuldet, dass eine in der Schweiz anspruchsberechtigte Person im Rahmen der Leistungsaushilfe Sachleistungen nach geltenden Rechtsvorschriften der Schweiz erhält. Folglich erhält diese Person unter Umständen nicht dieselben Leistungen, welche sie im EU/EFTA-Staat, in welchem die Person versicherungspflichtig ist, erhalten würde.

Um Unklarheiten betreffend Zuständigkeit der aushelfenden Träger und betreffend Umfang der Leistungsaushilfe zu beseitigen, schlagen wir deshalb vor, den Begriff «aushelfender Träger» im neuen Art. 17d ATSV in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu präzisieren. NeuArt. 17d Abs. 1 lit. a ATSV kann wie folgt ergänzt werden (**Ergänzung fett und unterstrichen**):

Art. 17d Aushelfender Träger

1 Aushelfende Träger gemäss den Erlassen in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffern 1-4 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) sind:

a. für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft: die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG; soweit sie nicht bereits nach Artikel 19 KVV aushelfender Träger ist; **im Rahmen ihrer Aufgaben übernimmt die gemeinsame Einrichtung aushilfsweise Kosten für Leistungen von nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) anerkannten Leistungserbringern in der Schweiz;**

Durch diese Präzisierung des Begriffs «aushelfender Träger» wird festgelegt, dass sich die Leistungsaushilfe nur auf Leistungen nach dem Krankenversicherungsgesetz anerkannter Leistungserbringer in der Schweiz bezieht. Eine solche Änderung trägt aus Sicht der Gemeinsamen Einrichtung KVG erheblich zur Rechtssicherheit bei.

Wir bedanken uns herzlich bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie freundlichst um Berücksichtigung unserer Anregung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinsame Einrichtung KVG


Marc Schwarz
Geschäftsführer


Jonas Achermann
Leiter Rechtsdienst

Von: therese.vogt@inter-pension.ch
An: [BSV-Bereich.Recht](#)
Betreff: AW: BR - Die Ausführungsbestimmungen zur ATSV gehen in die Vernehmlassung
Datum: Mittwoch, 6. Mai 2020 12:31:25

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Wir haben diese geprüft und haben keine Einwände zu Ihrem Vorschlag.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse | Meilleures salutations

Therese Vogt
Geschäftsstelle | secrétariat



Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes

inter-pension | Gutenbergstrasse 21 | 3011 Bern | T 079 637 65 16 | info@inter-pension.ch | www.inter-pension.ch

Von: no-reply@news.admin.ch <no-reply@news.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 19. Februar 2020 10:39

An: therese.vogt@bebv.ch

Betreff: BR - Die Ausführungsbestimmungen zur ATSV gehen in die Vernehmlassung

Diese Nachricht wurde Ihnen von www.admin.ch/news zugestellt.

[BR - Die Ausführungsbestimmungen zur ATSV gehen in die Vernehmlassung](#)

Bern, 19.02.2020 - Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 2020 entschieden, die geplanten Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision, die im Sommer 2019 vom Parlament verabschiedet wurde, in die Vernehmlassung zu schicken. Schwerpunkt der Verordnungsanpassungen sind notwendige Bestimmungen zur Durchführung von internationalen Sozialversicherungsabkommen.

Der Bundesrat

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail.

Sie können Ihr Abonnement anpassen unter: www.admin.ch

This email has been scanned by BullGuard antivirus protection.
For more info visit www.bullguard.com

Von: office@mtk-ctm.ch
An: [BSV-Bereich.Recht](#)
Cc: andreas.christen@zmt.ch; [Jessica Wuethrich \(Suva\)](#)
Betreff: Vernehmlassung: Änderung der ATSV/ATSG
Datum: Freitag, 24. April 2020 11:20:28

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) wurde eingeladen, an der Vernehmlassung zur «Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision» teilzunehmen. Die Vernehmlassungsfrist endet am 26. Mai 2020.

Da die geplanten Anpassungen des ATSV/ATSG keine direkten Auswirkungen auf die Medizinaltarife der Bereiche UVG, MVG und IVG haben, verzichtet die MTK darauf, an der Vernehmlassung teilzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich im Namen des MTK-Vorstands für die Einladung zur oben genannten Vernehmlassung bedanken.

Freundliche Grüsse

Luigi Frisullo

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Luigi Frisullo
MTK Sekretär
Postfach 4358
6002 Luzern

Besucheradresse:
Alpenquai 28, 6005 Luzern

Tel.: +41 (0)41 419 57 39
Fax: +41 (0)41 419 57 04
office@mtk-ctm.ch
<http://www.mtk-ctm.ch>

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch



Für Rückfragen:
Axel Reichlmeier
Direktwahl: +41 32 625 4252
Axel.Reichlmeier@santesuisse.ch

Solothurn, 26. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision Stellung nehmen zu können.

santésuisse ist mit den meisten der vorgesehenen Bestimmungen einverstanden. Die Anpassungen infolge der ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie der neuen Terminologie des geltenden Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sind zweifelsohne zu begrüßen. Weiter sind wir insbesondere auch damit einverstanden, dass die Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch EESSI verursachergerecht und unter Berücksichtigung des Nutzungsumfangs durch Gebühren der Sozialversicherungsträger zu finanzieren ist. Die Aufteilung in Grund- und Nutzungskosten führt dazu, dass die entstehenden Kosten verursachergerecht auf die Sozialversicherungssektoren und auch auf einzelne Träger aufgeteilt werden können.

Aufteilung der Grundkosten nicht sachgerecht für die Krankenversicherer

Der ersten Aufteilung der Grundkosten auf die verschiedenen Sozialversicherungssektoren stimmen wir zu. Das skizzierte Modell, die Grundkosten verursachergerecht und unter Berücksichtigung des Nutzungsumfangs innerhalb eines Sozialversicherungssektors auf die einzelnen Träger zu verteilen, ist grundsätzlich zu unterstützen. Das vorgeschlagene Modell ist aber auf den Bereich Sickness und die Krankenversicherer nicht anwendbar!

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Die Zahl der Benutzerkonten kann nur bedingt als Mengenindikator für den Bereich Sickness verwendet werden. Die Zahl berücksichtigt die Grössen-Struktur der Krankenversicherer nicht. Von den grössten Versicherern mit über 1 Million Versicherter bis zu den kleinen Versicherer mit knapp 1'000 Versicherten ist die Spanne enorm. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein grosser Versicherer entsprechend viele Meldungen erhält und versendet, während die kleinen Versicherer wenige bis keine Meldungen versenden und erhalten. Dieser Umstand kann nicht – wie im erläuternden Bericht dargestellt - mit der Anzahl der Benutzerkonten abgebildet werden. Kleine Versicherer mit geringem oder keinem Mengengerüst brauchen trotzdem ein bis zwei Konten (mit Stellvertreterregelung). Eine Verteilung über die Benutzerkonten ist in diesem Fall nicht verursachergerecht.

Ideal wäre aus unserer Sicht, innerhalb des Bereichs Sickness auf die Anzahl übermittelter Nachrichten oder auf deren Datenvolumen, abzustützen. Dies wäre gemäss erläuterndem Bericht aber mit unverhältnismässigen Zusatzkosten verbunden, weshalb entschieden wurde, für den Verteilschlüssel auf die Anzahl Nutzer abzustellen. Für den Bereich Sickness sollte deshalb für die Kosten-Aufteilung, in Analogie zu anderen Datenaustauschprojekten (Datenaustausch Prämienverbilligung oder Datenaustausch nach Art. 64a KVG), die Zahl der Versicherten pro Versicherer – also der Marktanteil – massgebend sein und nicht die Zahl der Benutzerkonten. Ein analoger Verteilschlüssel kommt auch bei der Supportvereinbarung EESSI zwischen santésuisse und der Gemeinsamen Einrichtung KVG (GE KVG) zur Anwendung. Um die GE KVG auch kostenmässig einzubinden, übernimmt sie als Verbindungsstelle (mit dem bei weitem grössten Volumen an gesendeten und erhaltenen Meldungen im Bereich Sickness) einen bestimmten Prozentsatz der Kosten für den Bereich Sickness – beispielsweise 50 Prozent – und die anderen 50 Prozent der Kosten könnten mittels Verteilschlüssel «Marktanteil» auf die Versicherer verteilt werden.

Einverstanden mit der Aufteilung der Nutzungskosten

Die Höhe der Nutzungskosten ist abhängig von der Anzahl Benutzerkonten. Aus der Anzahl der Benutzerkonten leitet sich ab, wie viele Server, Lizenzen, technische Komponenten (z.B. Vasco Token) oder Supportaufwand bereitzustellen sind, um den Datenaustausch zu garantieren, und welche Kosten dafür aufgewendet werden müssen. Die Verteilung der Nutzungskosten nach dem Verursacherprinzip ist zu unterstützen. Versicherer, die aufgrund ihrer personellen oder regionalen Organisationsstruktur mehr Benutzerkonten benötigen, müssen sich entsprechend auch mehr an den Nutzungskosten beteiligen.

Fehlende Kenntnis über Höhe der Kosten

Leider ist in den Unterlagen aber nirgends festgehalten, auch nicht in Form einer Schätzung, wie hoch die Gesamtkosten sind, die über die Grund- und Nutzungskosten auf die verschiedenen Sozialversicherungen verteilt werden müssen. Einzig in Artikel 17j werden Zahlen zum Gebührenrahmen pro Benutzerkonto genannt. Die erwähnten CHF 8'000.- sind insbesondere für kleine Versicherer, die einen vergleichsweise geringen Nutzen durch EESSI haben, ein grosser Betrag. Zudem können die Versicherer die Kostenentwicklung nur in einem geringen Masse beeinflussen. Aus diesem Grund müssen die abgewälzten Kosten tief gehalten werden.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<i>I</i>		
	Die Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts wird wie folgt geändert:		
Art. 1 ¹ Werden Geldleistungen zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze nicht an die bezugsberechtigte Person ausbezahlt und ist diese bevormundet, so werden die Geldleistungen dem Vormund, der Vormundin oder einer von diesem oder dieser bezeichneten Person ausbezahlt.	Art. 1 Abs. 1 und 1^{bis} ¹ Werden Geldleistungen zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze nicht an die bezugsberechtigte Person ausbezahlt und steht diese unter umfassender Beistandschaft nach Artikel 398 des Zivilgesetzbuches (ZGB), so werden die Geldleistungen der Beiständin, dem Beistand oder einer von dieser oder diesem bezeichneten Person oder Behörde ausbezahlt. ^{1bis} Steht die bezugsberechtigte Person unter einer Beistandschaft nach den Artikeln 393–397 ZGB, so werden die Geldleistungen nur dann der Beiständin, dem Beistand oder einer von dieser oder diesem bezeichneten Person oder Behörde ausbezahlt, wenn die Beiständin oder der Beistand durch einen rechtskräftigen Titel mit der Verwaltung dieser Geldleistungen betraut wurde oder die zuständige Er-		Die in diesem Artikel neu gewählten Begrifflichkeiten entsprechen den Anforderungen des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und sind daher zu begrüssen.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	wachsenenschutzbehörde die Auszahlung der Geldleistungen an die Beiständin oder den Beistand anordnet.		
Art. 2 Rückerstattungspflichtige Personen ¹ Rückerstattungspflichtig sind: b. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme des Vormundes oder der Vormundin, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden; c. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme des Vormundes oder der Vormundin, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde.	Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c ¹ Rückerstattungspflichtig sind: b. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme der Beiständin oder des Beistands, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden; c. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme der Beiständin oder des Beistands, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde.		Die in diesem Artikel neu gewählten Begrifflichkeiten entsprechen den Anforderungen des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und sind daher zu begrüssen.
Art. 14 Geltendmachung für die AHV/IV ¹ Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung macht das BSV unter Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen die Rückgriffsansprüche geltend. Das BSV kann diese Aufgabe den kantonalen Ausgleichskassen, der Schweizerischen Ausgleichskasse oder den IV-Stellen übertragen.	Art. 14 Abs. 1 ¹ Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung macht das BSV unter Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen die Rückgriffsansprüche geltend. Es trifft hierfür die nötigen Vereinbarungen mit den Ausgleichskassen und den IV-Stellen.		Dieser Artikel betrifft die Krankenversicherer nicht. Weshalb wir hier keine Stellung beziehen.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so sind sie Gesamtgläubiger und einander im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.	Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so können sie nur den auf sie entfallenden Teil des Rückgriffs verlangen und sind einander im Verhältnis der von ihnen erbrachten sowie zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.		Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann jeder Gläubiger unabhängig von anderen Gläubigern seinen eigenen Anspruch geltend machen, aber nur diesen. Entsprechend erweist sich die hier vorgenommene Änderung als rechters und ist zu begrüssen.
	3a. Kapitel: Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen		
	1. Abschnitt: Bezeichnung der Zuständigkeiten		
	Art. 17a Zuständige Behörden im internationalen Verhältnis ¹ Zuständige Behörden nach Artikel 75a ATSG sind: a. für alle Leistungen der sozialen Sicherheit mit Ausnahme der Leistungen bei Arbeitslosigkeit: das BSV; b. für Leistungen bei Arbeitslosigkeit: die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung nach Artikel 83 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG). ² Sie vertreten die Schweiz bei der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen		Wir sind mit diesem Artikel einverstanden. Es ist sinnvoll, wenn das BSV die Schweizer Sozialversicherungen gegenüber der EU vertritt.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	Sicherheit, beim Fachausschuss für Datenverarbeitung und beim Rechnungsausschuss nach den Artikeln 72–74 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. ³ Das BSV kann als zuständige Behörde Vereinbarungen nach den Artikeln 16 Absatz 1, 35 Absatz 3 und 84 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 abschliessen.		
	Art. 17b Verbindungsstellen Verbindungsstellen nach Artikel 75a ATSG sind: a. für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft: die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), soweit sie nicht bereits nach Artikel 19 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) Verbindungsstelle ist; b. für Leistungen bei Invalidität: 1. im Bereich der Invalidenversicherung: die IV-Stelle für Versicherte im Ausland nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1995 über die Invalidenversicherung, 2. im Bereich der beruflichen Vorsorge: der Sicherheitsfonds nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes	a. für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft <u>sowie bei Nichtberufsunfällen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)</u>: die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), soweit sie nicht bereits nach Artikel 19 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) Verbindungsstelle ist;	Mit der vorgeschlagenen Benennung der Verbindungsstellen sind wir grundsätzlich einverstanden. In lit. a sollten zusätzlich auch die Nichtberufsunfälle gemäss UVG aufgeführt werden, weil diese in nachfolgender lit. d nicht mitberücksichtigt sind.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG); c. für Leistungen bei Alter und Tod: 1. im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung: die Schweizerische Ausgleichskasse nach Artikel 113 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), 2. im Bereich der beruflichen Vorsorge: der Sicherheitsfonds; d. für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten: die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) nach Artikel 61 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung; e. für Leistungen bei Arbeitslosigkeit: die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung nach Artikel 83 AVIG; f. für Familienleistungen: das BSV; g. für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften: das BSV.		
	Art. 17c Zuständige Träger Zuständige Träger nach Artikel 75a ATSG sind: a. für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft mit Ausnahme der Mutterschaftsentschädigung: der Versicherer nach dem KVG; b. für Leistungen bei Invalidität:		Mit der vorgeschlagenen Benennung der Versicherer nach dem KVG als zuständige Träger für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft sind wir einverstanden.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	1. im Bereich der Invalidenversicherung: die IV-Stelle des Wohnkantons oder bei Wohnsitz im Ausland die IV-Stelle für Versicherte im Ausland, 2. im Bereich der beruflichen Vorsorge: die Vorsorgeeinrichtung oder die Freizügigkeitseinrichtung; c. für Leistungen bei Alter und Tod: 1. im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung: die AHV-Ausgleichskasse, 2. im Bereich der beruflichen Vorsorge: die Vorsorgeeinrichtung oder die Freizügigkeitseinrichtung; d. für Leistungen der Mutterschaftsentschädigung: 1. bei Wohnsitz in der Schweiz: die AHV-Ausgleichskasse, 2. bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz: die Schweizerische Ausgleichskasse; e. für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten: 1. bei unselbstständig Erwerbstätigen: der Unfallversicherer, dem der Arbeitgeber angeschlossen ist, 2. bei selbstständig Erwerbstätigen: der Unfallversicherer, bei dem die betreffende Person versichert ist; f. für Leistungen bei Arbeitslosigkeit: die von der arbeitslosen Person gewählte Arbeitslosenkasse sowie		

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	das zuständige Regionale Arbeitsvermittlungszentrum nach Artikel 85b AVIG; g. für Familienleistungen: 1. nach dem Familienzulagengesetz vom 24. März 2006 (FamZG): die Familienausgleichskassen nach Artikel 14 FamZG, 2. nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft: die AHV-Ausgleichskasse; h. für die Vollstreckung ausländischer Forderungen in der Schweiz: die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) nach Artikel 71 AHVG; i. für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften: die AHV-Ausgleichskasse.		
	Art. 17d Aushelfender Träger ¹ Aushelfende Träger gemäss den Erlassen in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffern 1–4 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) sind: a. für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft: die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG; soweit sie nicht bereits nach Artikel 19 KVV aushelfender Träger ist;	a. für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft <u>sowie bei Nichtberufsunfällen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung</u>	Mit der vorgeschlagenen Benennung der aushelfenden Träger sind wir grundsätzlich einverstanden. In lit. a sollten zusätzlich auch die Nichtberufsunfälle nach UVG erwähnt werden, weil diese in nachfolgender lit. b nicht aufgeführt sind.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag <i>santésuisse</i>	Bemerkungen
	b. für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten: die Suva. ² Sie übernehmen die Aufgaben nach Absatz 1 auch im Rahmen anderer internationaler Abkommen über soziale Sicherheit.	(UVG) die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG; soweit sie nicht bereits nach Artikel 19 KVV aushelfender Träger ist;	
	Art. 17e Für die Infrastruktur zum Zweck des elektronischen Datenaustauschs mit dem Ausland zuständige Bundesstellen Zuständig für die Einrichtung und den Betrieb der Infrastruktur zum Zweck des elektronischen Datenaustausches mit dem Ausland nach Artikel 75b ATSG sind: a. im Bereich Krankheit und Unfall: das Bundesamt für Gesundheit; b. für die AHV/IV-Renten: die ZAS; c. für die Arbeitslosenversicherung: die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung; d. für die übrigen Bereiche: das BSV.		Mit der vorgeschlagenen Benennung der zuständigen Bundesämter sind wir einverstanden.
	2. Abschnitt: Gebühren		Zum Thema Gebühren möchten wir grundsätzlich folgende Punkte festhalten: Wir sind einverstanden, dass die Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch verursachergerecht und unter Berücksichtigung des Nutzungsumfangs durch Gebühren der Sozialversicherungsträger zu finanzieren ist.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
			Es ist aber sehr störend, dass die Träger und somit auch die Krankenversicherer, die den Datenaustausch finanzieren müssen, keine Mitsprache bei der ursprünglichen Auftragsvergabe an das BIT und zur Umsetzung durch das BIT hatten. Es liegen nicht einmal Informationen vor, ob der Auftrag ordentlich ausgeschrieben wurde, und warum das BIT als Auftragsnehmer ausgesucht wurde. Leider ist in den Unterlagen nirgends festgehalten, auch nicht mal in Form einer Schätzung, wie hoch die Gesamtkosten sind, die über die Grund- und Nutzungskosten auf die verschiedenen Sozialversicherungen verteilt werden müssen. Einzig in Artikel 17j werden Zahlen zum Gebührenrahmen pro Benutzerkonto genannt. Die erwähnten CHF 8'000.- erachten wir in dieser Höhe als unbegründet. Insbesondere für kleine Versicherer steht dieser Betrag in keinem Verhältnis zum vergleichsweise geringen Nutzen, die der Datenaustausch verursacht. Es ist zu bedenken, dass 2018 neun Versicherer Verwaltungskosten von unter 1 Million Franken aufgewiesen haben – beim kleinsten beliefen sie sich auf 170'000 Franken. Die Kosten für Benutzerkonten könnten auch gesenkt werden, wenn für Versicherergruppen/Holdings die Möglichkeit bestehen würde, im IR zwar die einzelnen Versicherer einer

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
			Gruppe/Holding aufzuführen, die Fälle zur Bearbeitung jedoch nur an einen Versicherer der Gruppe/Holding weiterzuleiten. Diese Lösung wäre analog der SUVA mit allen Unfallversicherern. Das wäre für die Bearbeitung der Versicherer viel einfacher, wenn sich ein User nicht mehrmals anmelden muss und zudem würde es die Anzahl der benötigten Benutzerkonten deutlich verkleinern. Je weniger Benutzerkonten beim scharfen Datenaustausch, desto «günstiger». Es würde zudem auch beim BSV weniger Aufwand entstehen. Zudem können die Versicherer die Kostenentwicklung nur in einem geringen Masse beeinflussen. Aus diesem müssen die abgewälzten Kosten tief gehalten werden.
	Art. 17f Grundsatz Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil an den Grundkosten nach Artikel 17g und einem Anteil an den Nutzungskosten nach den Artikeln 17h und 17i.		Mit der Aufteilung der Kosten in Grundkosten und Nutzungskosten sind wir einverstanden.
	Art. 17g Grundkosten ¹ Die Grundkosten setzen sich zusammen aus: a. den Kosten für den Betrieb der elektronischen Zugangsstelle; und		Einverstanden: Gemäss Erläuterungen sind die Grundkosten eine Art allgemeine Kosten (Kosten für Infrastruktur und den zentralen Fachbetrieb), die entstehen, um den Betrieb

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	b. den Kosten für die Administration, die Instandhaltung, und den operativen Support der elektronischen Zugangsstelle sowie die Bereitstellung angemessener Applikationen. ² Für jeden der folgenden Sozialversicherungssektoren wird aufgrund der Anzahl zuständiger Träger und ausführender Träger, die in diesem Sektor für die Durchführung der internationalen Sozialversicherung zuständig sind, der Anteil an den Grundkosten festgelegt: a. Krankenversicherung; b. Unfallversicherung; c. Familienleistungen; d. Arbeitslosenversicherung; e. Rentenversicherung im Bereich der ersten und zweiten Säule; f. Versicherungsunterstellung. ³ Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Standardanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so berechnet sich der Anteil jedes Trägers an den Grundkosten nach der Anzahl seiner Benutzerkonten.	³ Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Standardanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so berechnet sich der Anteil jedes Trägers <u>der Sozialversicherungssektoren gemäss Art. 2 lit b bis f</u> an den Grundkosten nach der Anzahl seiner Benutzerkonten.	des Datenaustausches EESSI zu garantieren. Einverstanden: Eine erste Kostenteilung findet statt, in dem die Grundkosten auf die Sozialversicherungssektoren verteilt werden. Mit dem Absatz 2 wird sichergestellt, dass sich jeder Sozialversicherungssektor gemäss seiner Grösse an den Grundkosten beteiligt. Das vorgeschlagene Modell, die Grundkosten verursachergerecht und unter Berücksichtigung des Nutzungsumfangs innerhalb eines Sozialversicherungssektors auf die einzelnen Träger zu verteilen, ist grundsätzlich zu unterstützen. Das vorgeschlagene Modell ist aber auf den Bereich Sickness und die Krankenversicherer nicht anwendbar. Die Zahl der Benutzerkonten kann nur bedingt als Mengenindikator verwendet werden. Es berücksichtigt die Gröszenstruktur der Krankenversicherer nicht. Von den grössten Versicherern mit über 1 Million Versicherter bis zu den kleinen

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
		<i><u>3a Der Anteil der Kosten für den Sektor Krankenversicherung wird folgendermassen aufgeteilt:</u></i> a) <i><u>Die Gemeinsame Einrichtung übernimmt 50 Prozent der Kosten</u></i> b) <i><u>Die Versicherer nach dem KVG übernehmen 50 Prozent der Kosten. Der Anteil jedes Versicherers nach dem KVG berechnet sich gemäss dem Marktanteil gemessen als Anteil der Zahl der Versicherten jedes Trägers am Total der Versicherten</u></i>	Versicherer mit knapp 1'000 Versicherten ist die Spanne enorm. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein grosser Versicherer entsprechend viele Meldungen erhält und versendet. Während die kleinen Versicherer wenige bis keine Meldungen versenden und erhalten. Dieser Umstand kann nicht – wie im erläuternden Bericht dargestellt – mit der Anzahl der Benutzerkonten abgebildet werden. Kleine Versicherer mit geringem oder keinem Mengengerüst brauchen trotzdem ein bis zwei Konten (mit Stellvertreterregelung). Eine Verteilung über die Benutzerkonten ist in diesem Fall nicht verursachergerecht. Ideal wäre aus unserer Sicht, innerhalb des Bereichs Sickness auf die Anzahl übermittelter Nachrichten oder auf deren Datenvolumen, abzustützen. Dies wäre gemäss erläuterndem Bericht aber mit unverhältnismässigen Zusatzkosten verbunden, weshalb entschieden wurde, für den Verteilschlüssel auf die Anzahl Nutzer abzustellen. Für den Bereich Sickness ist deshalb für die Kosten-Aufteilung auf die KVG-Versicherer, in Analogie zu anderen Datenaustauschprojekten (Datenaustausch Prämienverbilligung oder Datenaustausch nach Art. 64a KVG), auf die Zahl der Versicherten – also den Marktanteil – abzustützen und nicht auf die Zahl der Benutzerkonten. Ein analoger Verteilschlüssel

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	⁴ Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so gehen die Grundkostenanteile aller Träger in diesem Sozialversicherungssektor zulasten der Stelle, die für die Fachanwendung verantwortlich ist. ⁵ Werden in einem Sozialversicherungssektor sowohl die Standardanwendung als auch eine eigene Fachanwendung genutzt, so werden die Grundkostenanteile innerhalb des Sozialversicherungssektors aufgrund der Anzahl Träger verteilt.		kommt auch bei der Supportvereinbarung EESSI zwischen santésuisse und der Gemeinsamen Einrichtung KVG zur Anwendung. Die GE KVG als Verbindungsstelle mit dem grössten Volumen an gesendeten und erhaltenen Meldungen im Bereich Sickness, könnte einen bestimmten Prozentsatz der Kosten für den Bereich Sickness übernehmen – beispielsweise 50 Prozent – und der andere Teil der Kosten wird mittels vorgeschlagenem Verteilschlüssel auf die Versicherer verteilt. Keine Bemerkungen. Keine Bemerkungen.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	Art. 17h Nutzungskosten bei einem Anschluss an die elektronische Zugangsstelle mittels einer Standardanwendung ¹ Sind die Träger mittels einer Standardanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so bemessen sich die Nutzungskosten nach: a. dem Aufwand für den Betrieb der Standardanwendungen; b. dem Aufwand für die Instandhaltung und den operativen Support der Standardanwendung; c. dem Aufwand für die Bereitstellung angemessener Applikationen; d. dem Aufwand für weitere technische Komponenten. ² Der Anteil jedes Trägers an den Nutzungskosten berechnet sich nach Anzahl seiner Benutzerkonten. ³ Werden technische Komponenten nur durch einen Teil der Träger benutzt, so können die Bundesstellen nach Artikel 17e die Kosten dafür vollumfänglich diesen Trägern belasten.		Einverstanden: Gemäss Erläuterungen, ist die Höhe dieser Nutzungskosten abhängig von der Anzahl Benutzerkonten. Aus der Anzahl der Benutzerkonten leitet sich ab, wie viele Server, Lizenzen, technische Komponenten (z.B. Vasco Token) oder Supportaufwand bereitzustellen sind um den Datenaustausch zu garantieren und welche Kosten dafür aufgewendet werden müssen. Einverstanden: Diese Regelung berücksichtigt das Verursacherprinzip bei den Nutzungskosten und ist zu unterstützen. Versicherer, die aufgrund ihrer personellen oder regionalen Organisationsstruktur mehr Benutzerkonten benötigen, müssen sich entsprechend auch mehr an den Nutzungskosten beteiligen. Einverstanden: Diese Regelung ist eine Verfeinerung von Absatz 2. Insbesondere ist hier gemäss Erläuterung die Zweifaktor-Authentifizierung gemeint. Die Zweifaktor-Authentifizierung muss durchgeführt werden, um den Bestimmungen des Datenschut-

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
			zes gerecht zu werden. Bundesexterne Träger benötigen bei der Authentifizierung mit dem Vasco Token eine technische Komponente die nicht alle Träger benötigen.
	Art. 17i Nutzungskosten bei einem Anschluss an die elektronische Zugangsstelle mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung ¹ Sind die Träger mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so bemessen sich die Nutzungskosten nach: a. dem Aufwand für den Betrieb der Schnittstelle; b. dem Aufwand für die Instandhaltung und den operativen Support der Schnittstelle; c. dem Aufwand für die Bereitstellung angemessener Applikationen; a. dem Aufwand für weitere technische Komponenten. ² Die Nutzungskosten für die Schnittstellensysteme gehen zulasten der Stellen, die für die Fachanwendung verantwortlich sind.		Wir sind von diesem Artikel nicht betroffen. Die KVG-Versicherer verwenden alle die Standardanwendung RINA.
	Art. 17j Gebührenrahmen ¹ Ist der Träger mittels einer Standardanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so beträgt die Gebühr für jedes Benutzerkonto höchstens 8000 Franken.		Ein Kostendach ist für die Versicherer bei der Budgetierung sehr zu begrüssen. Leider ist in den Unterlagen aber nirgends festgehalten, auch nicht mal in Form einer Schätzung, wie hoch die Gesamtkosten sind, die über die Grund- und Nutzungskosten auf die

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	² Ist der Träger mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so beträgt die Gebühr für die Stelle, die für die Fachanwendung verantwortlich ist, höchstens 100 000 Franken.		verschiedenen Sozialversicherungen verteilt werden müssen. Die Versicherer müssen hier somit über Kosten und deren Finanzierung befinden, ohne diese Kosten überhaupt zu kennen. santésuisse fordert bezüglich der zu verteilenden Kosten deutlich mehr Transparenz und Offenheit! Die erwähnten CHF 8'000.- sind insbesondere für kleine Versicherer, die einen vergleichsweise geringen Nutzen durch EESSI haben, ein grosser Betrag. (vgl. dazu auch die einleitende Bemerkung zu diesem Artikel) Zudem können die Versicherer die Kostenentwicklung nur in einem geringen Masse beeinflussen. Aus diesem Grund müssen die abgewälzten Kosten tief gehalten werden. Keine Bemerkung.
	Art. 17k Modalitäten ¹ Die Berechnung der Grundkosten und der Nutzungskosten durch die Bundesstellen nach Artikel 17e stützt sich auf die Kosten, die dem BSV durch den Betreiber der Infrastruktur in Rechnung gestellt werden, und die		Wir sind einverstanden, dass die zuständigen Bundesämter die Gebühr in Rechnung stellen.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	Kosten, die dem BSV durch den Verwaltungsaufwand für den zentralen Fachbetrieb entstehen. ² Stichtag für die Erhebung der Anzahl Träger, die für die Durchführung der internationalen Sozialversicherung zuständig sind, und der Anzahl der ihnen geführten Konten ist der 31. Dezember des Vorjahres. ³ Die Bundesstellen nach Artikel 17e stellen die Gebühr den Trägern jährlich in Rechnung.		
	4. Kapitel: Übrige Bestimmungen		
Art. 18 Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe Amts- und Verwaltungshilfe wird abgegolten: a. wenn auf Begehren des Versicherten Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist; und b. die Gesetzgebung eines Sozialversicherungszweiges dies ausdrücklich vorsieht.	Art. 18 Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe ¹ Amts- und Verwaltungshilfe wird abgegolten: a. wenn auf Begehren des Versicherten Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist; und b. die Gesetzgebung eines Sozialversicherungszweiges dies ausdrücklich vorsieht. ² In den Fällen nach Artikel 32 Absatz 3 ATSG kann die um Datenbekanntgabe ersuchte Stelle eine Gebühr erheben, wenn die Datenbekanntgabe mit einem besonderen Aufwand verbunden ist oder wenn es sich um systematische Anfragen handelt.		Der neu eingefügte Abs. 2 hat keine Relevanz für die Krankenversicherer, weshalb wir hierzu keine Stellung nehmen.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	Art. 18a Allgemeine Gebührenverordnung Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.		Keine Bemerkung.
Art. 18a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 7. Juni 2019 ¹ Bei Fehlen der Aus- und Weiterbildungsvoraussetzung nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe e kann die Bewilligung während sechs Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom 7. Juni 2019 für zwei Jahre erteilt werden, wenn die gesuchstellende Person alle übrigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt und innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 7. Juni 2019 mindestens zwanzig Personenüberwachungen für Sozialversicherungsträger durchgeführt hat. ² Die Versicherungsträger müssen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 7. Juni 2019 die Akten nach Artikel 8 Absatz 2 führen.	Art. 18b Bisheriger Art. 18a		Keine Bemerkung.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	II		
	<i>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</i>		
	III		
	<i>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</i>		
	Änderung anderer Erlasse <i>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</i>		
	1. Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung		
	Hier Informationssysteme zur Durchführung von internationalen Abkommen		
	I. Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen		
	Art. 141^{bis} Zweck, Zuständigkeit und Datenerfassung ¹ Das Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen bezweckt die Erfassung und Bearbeitung von Leistungsanträgen sowie den Aus-		Keine Bemerkung.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	tausch von Daten zu Leistungsanträgen zwischen den zuständigen Trägern und den Verbindungsstellen. ² Es erlaubt den elektronischen Austausch aller für die Feststellung von Versicherungsleistungen nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen. ³ Es wird durch die ZAS zur Verfügung gestellt. ⁴ Die zuständigen Ausgleichskassen und die IV-Stellen tragen im Informationssystem alle Daten ein, die aufgrund der Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffer 1–4 und Abschnitt B des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) und aufgrund internationaler Abkommen für die Feststellung von Leistungen vorgegeben sind. ⁵ Die ZAS kann alle Daten im Informationssystem erfassen und ändern. Die Ausgleichskassen und die IV-Stellen können nur die Daten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfassen und ändern.		

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	Art. 141^{ter} Datenbearbeitung ¹ Das Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen enthält alle Daten, die aufgrund der Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffern 1–4 und Abschnitt B FZA für die Feststellung von Leistungen vorgegeben sind, namentlich: a. Angaben zur versicherten Person; b. Versichertennummern; c. versicherte Risiken; d. Angaben zu Einkommen und Versicherungsleistungen; e. Angaben zum Versicherungs- und Beschäftigungsverlauf. ² Die Daten werden durch die Ausgleichskassen, die IV-Stellen und die ZAS bearbeitet.		Keine Bemerkung.
	<i>II. Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung</i>		
	Art. 141^{quater} Zweck, Zuständigkeit und Datenerfassung ¹ Das Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung bezweckt die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften in Erfüllung internationaler Abkommen und in Anwendung der Artikel 1a und 2 AHVG sowie die Erledigung damit verbundener administrativer Aufgaben.		Keine Bemerkung.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	² Es erlaubt den elektronischen Austausch aller für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen. ³ Es wird durch das Bundesamt zur Verfügung gestellt. ⁴ Die Ausgleichskassen und die Verbindungsstelle tragen im Informationssystem alle Daten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein, die aufgrund der Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffern 1–4 und Abschnitt B FZA, aufgrund internationaler Abkommen sowie aufgrund der Artikel 1a und 2 AHVG für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften vorgegeben sind.		
	Art. 141^{quinquies} Datenbearbeitung ¹ Das Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung enthält Daten, die aufgrund der Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II Abschnitt A Ziffer 1–4 und Abschnitt B FZA, aufgrund internationaler Abkommen sowie aufgrund der Artikel 1a und 2 AHVG für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften vorgegeben sind, namentlich: a. die versicherten Personen und ihre Familienangehörigen;		Keine Bemerkung.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	b. die Arbeitgeber der versicherten Personen sowie die Einsatzbetriebe; c. Dauer und Art der Tätigkeit. ² Die Ausgleichskassen und die Verbindungsstelle bearbeiten die Daten. Die Arbeitgeber und die Versicherten tragen die Daten ein und dürfen sie abfragen.		
	II. Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge		
Art. 27e Verhältnis zwischen Vorsorgeeinrichtung und rückgriffsberechtigten Sozialversicherungen Ist die Vorsorgeeinrichtung nebst anderen Sozialversicherungen am Rückgriff gemäss Artikel 34b BVG bzw. Artikel 72 ff. ATSG beteiligt, besteht unter ihnen Gesamtgläubigerschaft. Die Versicherungen sind einander im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.	Art. 27e Ist die Vorsorgeeinrichtung nebst anderen Sozialversicherungen am Rückgriff gemäss den Artikeln 72–75 ATSG in Verbindung mit Artikel 34b BVG beteiligt, so kann sie nur den auf sie entfallenden Teil des Rückgriffs verlangen. Die Versicherungen sind einander im Verhältnis der von ihnen erbrachten sowie zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.		Dieser geänderte Artikel hat keine Relevanz für die Krankenversicherer, weshalb wir hierzu keine Stellung nehmen.

Änderung ATSV – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse
Direktion



Verena Nold
Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen

A-Post

Herr Bundesrat Alain Berset
Vorsteher des Eidg. Departements des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Suva

Fluhmattstrasse 1
Postfach 4358
6004 Luzern

Telefon 041 419 51 11
Telefax 041 419 58 28
Postkonto 60-700-6
www.suva.ch

Marc Epelbaum, lic. iur.

Direktwahl 041 419 55 00
Direktfax 041 419 61 70
marc.epelbaum@suva.ch

Datum 26. Mai 2020
Betrifft Vernehmlassung zur Änderung über den Allgemeinen
Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) –
Stellungnahme der Suva und der Militärversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) beteiligen zu dürfen. Die detaillierte Stellungnahme der Suva und der Militärversicherung ist in der beiliegenden Synopsis, in der zu den einzelnen Artikeln Stellung genommen wird, festgehalten. Nachfolgend werden die Hauptanliegen in Bezug auf die Änderungen zur ATSV hervorgehoben und kurz erläutert:

Art. 7 Zinssatz und Berechnungen

Die Höhe des Verzugszinses entspricht nicht der heutigen Marktsituation. Zudem sollten die Verzugszinsen für Leistungen wie auch für Beitragsforderungen in allen Sozialversicherungen einheitlich geregelt sein. Statt der Festlegung eines fixen Zinssatzes in der ATSV soll auf die Verordnung verwiesen werden, mit welcher der Bund jährlich den Verzugszins für die Direkte Bundessteuer festlegt (SR 642.124). Die Sozialversicherungsbeiträge stellen eine Mischform von Steuern und Kausalabgaben dar und werden materiell als Gemengsteuern betrachtet. Aus dieser Optik ist es sinnvoll, die Verzugszinsen für die Sozialversicherungsbeiträge auf der gleichen Basis wie bei den Direkten Bundessteuern zu berechnen und dadurch konsistent zu regeln. Zudem werden die Zinssätze in dieser Verordnung im Gegensatz zu ATSV, UVV und KVV periodisch überprüft und veränderten Gegebenheiten angepasst.

Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander

Mit der Revision von Art. 16 ATSV soll eine Regressbestimmung angepasst werden. Der Revisionsvorschlag bedingt, dass in einem ersten Schritt den auf einen einzelnen Sozialversicherer entfallenden Teil des Rückgriffs ermittelt werden muss, weil neu lediglich dieser Teil vom Haftpflichtigen soll verlangt werden können. Ein solches Vorgehen steht unseres Erachtens nicht in Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil 4A_301/2016 und 4A_311/2016 E. 4.2.2). Das Bundesgericht hat festgestellt, dass diese Aufteilungsfrage

nicht «im Verhältnis zwischen dem Schuldner und den einzelnen Gläubigern» geklärt werden soll. Es wird deshalb eine anderslautende und einfachere Formulierung vorgeschlagen, wonach entsprechend der Überschrift der Verordnungsbestimmung lediglich die Verhältnisse zwischen den Sozialversicherern geregelt werden, nicht jedoch das Verhältnis zwischen Schuldnern und den Gläubigern.

Art. 17g Abs. 1 Grundkosten

Bezugnehmend auf Art. 17g Abs. 1 ATSV wird begrüsst, dass die Grundkosten des Unfallversicherungssektors auf sämtliche Unfallversicherer in ihrer Rolle als zuständige Träger gleichmässig verteilt werden sollen, was den administrativen Aufwand minimiert. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Suva gemäss Art. 17d Abs. 2 ATSV zusätzlich als aushelfender Träger fungiert. Als solcher muss die Suva zusätzlich zwingend am internationalen System angeschlossen sein, weshalb sie ein zweites Mal belastet wird. Der aushelfende Träger erbringt eine Leistung für den ganzen Sektor, weshalb dessen Kosten unter allen Trägern aufgeteilt werden müssen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Wunschgemäss senden wir diese Stellungnahme auf elektronischem Weg an die angegebene E-Mail-Adresse (bereich.recht@bsv.admin.ch).

Freundliche Grüsse



Marc Epelbaum, lic.iur.
Generalsekretär

Beilagen:

- Synopsis mit Änderungsanträgen und Bemerkungen der Suva und Militärversicherung

Luzern, 26.05.2020

Synopsis ATSV

1. Änderungen der ATSV

ATSV			Bemerkungen
Bisher	Neu		
	Vorschlag des EDI	Vorschlag der Suva	
3. Abschnitt: Verzugszins auf Leistungen Art. 7 Zinssatz und Berechnungen ¹ Der Satz für den Verzugszins beträgt 5 Prozent im Jahr. ² Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet. Die Zinspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist, und endet am Ende des Monats, in welchem der Zahlungsauftrag erteilt wird. ³ Ist die Leistung nur teilweise nach Artikel 6 verzugszinspflichtig, so ist der Verzugszins im Zeitpunkt der Nachzahlung auf der gesamten Leistung zu berechnen und entsprechend dem Anteil der verzugszinspflichtigen Leistung an der gesamten Nachzahlung auszurichten.		3. Abschnitt: Verzugs- und Vergütungszinsen auf Leistungen Art. 7 Zinssatz und Berechnungen ¹ Der Satz für den Verzugs- und Vergütungszins für Beitragsforderungen und Leistungen entspricht dem im Jahr, für welches die Beitragsforderung oder Leistung geschuldet ist, gültigen Zins gemäss dem Anhang zur Verordnung über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer (SR 642.124). ² Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet. Die Zinspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist, und endet am Ende des Monats, in welchem der Zahlungsauftrag erteilt wird. ³ Ist die Leistung nur teilweise nach Artikel 26 Absatz 4 ATSG verzugszinspflichtig, so ist der Verzugszins im Zeitpunkt der Nachzahlung auf der gesamten Leistung zu berechnen und entsprechend dem Anteil der verzugszinspflichtigen Leistung an der gesamten Nachzahlung auszurichten.	Die Höhe des Verzugszinses entspricht nicht der heutigen Marktsituation. Zudem sollten die Verzugszinsen für Leistungen wie auch für Beitragsforderungen in allen Sozialversicherungen einheitlich geregelt sein. Statt der Festlegung eines Zinssatzes in der ATSV soll auf die Verordnung verwiesen werden, mit welcher der Bund jährlich den Verzugszins für die Direkte Bundessteuer festlegt. Es macht Sinn, die Bundessteuern sowie Prämien und Leistungen der Sozialversicherungen in Bezug auf die Verzugszinsen einheitlich zu behandeln. Art. 6 ATSV wurde mit Wirkung seit 01.12.2007 aufgehoben und durch Art. 26 Abs. 4 ATSG ersetzt (Inkrafttreten 01.01.2008). Art. 7 Abs. 3 ist an diese Änderung anzupassen.

ATSV			Bemerkungen
Bisher	Neu		
	Vorschlag des EDI	Vorschlag der Suva	
NEU		Art. 9c Elektronischer Datenverkehr Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 über den elektronischen Verkehr mit Behörden gelten auch für Verfahren nach dem ATSG.	Der bisherige Text enthält eine Delegation an den Bundesrat, das VwVG in diesem Bereich für anwendbar zu erklären. Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz jedoch keinen Gebrauch gemacht. Daher fehlt es zurzeit an einer Rechtsgrundlage für den elektronischen Datenverkehr, wie auch das Bundesgericht festgestellt hat (BGE 142 V 152, Urteil vom 24.02.2016).
Art. 12a Die Artikel 8–13 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht sind sinngemäss auf die Anwaltskosten einer Partei anwendbar, welche die unentgeltliche Rechtsverbeiständung geniesst.		Art. 12a Die Artikel 8–13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht sind sinngemäss auf die Anwaltskosten einer Partei anwendbar, welche die unentgeltliche Rechtsverbeiständung geniesst.	Das Reglement vom 11.12.2006 wurde per 01.06.2008 durch das Reglement vom 21.02.2008 ersetzt (vgl. dessen Art. 22 und 23). Art. 12a ist entsprechend anzupassen (vgl. FN 30 in der aktuellen Fassung).
Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so sind sie Gesamtgläubiger und einander im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.	Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so können sie nur den auf sie entfallenden Teil des Rückgriffs verlangen und sind einander im Verhältnis der von ihnen erbrachten sowie zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.	Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so sind sie Gesamtgläubiger und einander im Verhältnis der von ihnen erbrachten sowie zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.	Der in Vernehmlassung gegebene Text ist insofern redundant, als der zweite Teil hinfällig ist, wenn der Begriff «Gesamtgläubiger» gestrichen wird und wenn schon vorgängig der «auf sie entfallende Teil des Rückgriffs» zu bestimmen ist. Die Bestimmung regelt gemäss Überschrift einzig die Beziehungen zwischen den Sozialversicherungen, was auch mit den Urteilen 4A_301/2016 und 4A_311/2016 E. 4.2.2 bestätigt wird: «Indem Art. 16 ATSV bestimmt, die Gesamtgläubiger seien einander ausgleichspflichtig, wird klargestellt, dass die korrekte Aufteilung des Regresssubstrates auf die einzelnen Gläubiger, sofern dieses nicht zur Befriedigung aller ausreicht, nicht im Verhältnis zwischen dem Schuldner und den einzelnen Gläubigern zu geschehen hat, sondern zwischen den Gläubigern unter sich.» Der in Vernehmlassung befindliche Wortlaut schafft Verwirrung, indem er vorschreibt, dass die Sozialversicherungen zunächst «den auf sie

ATSV			Bemerkungen
Bisher	Neu		
	Vorschlag des EDI	Vorschlag der Suva	
			entfallenden Teil des Rückgriffs» definieren müssen, was gemäss bezeichnetem Urteil des Bundesgerichts gerade nicht «im Verhältnis zwischen dem Schuldner und den einzelnen Gläubigern» erfolgen soll. Die Frage der Aufteilung soll nicht zum Diskussionsgegenstand mit dem Haftpflichtigen werden.
	Art. 17g Grundkosten ¹ Die Grundkosten setzen sich zusammen aus: a. den Kosten für den Betrieb der elektronischen Zugangsstelle; und b. den Kosten für die Administration, die Instandhaltung, und den operativen Support der elektronischen Zugangsstelle sowie die Bereitstellung angemessener Applikationen. ² Für jeden der folgenden Sozialversicherungssektoren wird aufgrund der Anzahl zuständiger Träger und aushelfender Träger, die in diesem Sektor für die Durchführung der internationalen Sozialversicherung zuständig sind, der Anteil an den Grundkosten festgelegt: a. Krankenversicherung; b. Unfallversicherung; c. Familienleistungen; d. Arbeitslosenversicherung; e. Rentenversicherung im Bereich der ersten und zweiten Säule; f. Versicherungsunterstellung. ³ Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Standardanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so berechnet sich der Anteil jedes Trägers an den Grundkosten nach der Anzahl seiner Benutzerkonten.	Art. 17g Grundkosten ¹ Die Grundkosten setzen sich zusammen aus: a. den Kosten für den Betrieb der elektronischen Zugangsstelle; und b. den Kosten für die Administration, die Instandhaltung, und den operativen Support der elektronischen Zugangsstelle sowie die Bereitstellung angemessener Applikationen. ² Für jeden der folgenden Sozialversicherungssektoren wird aufgrund der Anzahl zuständiger Träger und aushelfender Träger, die in diesem Sektor für die Durchführung der internationalen Sozialversicherung zuständig sind, der Anteil an den Grundkosten festgelegt: a. Krankenversicherung; b. Unfallversicherung; c. Familienleistungen; d. Arbeitslosenversicherung; e. Rentenversicherung im Bereich der ersten und zweiten Säule; f. Versicherungsunterstellung. ³ Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Standardanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so berechnet sich der Anteil jedes Trägers an den Grundkosten nach der Anzahl seiner Benutzerkonten.	Die Suva begrüsst es, dass die Grundkosten gemäss Abs. 2 innerhalb der Unfallversicherer gleichmässig auf alle Träger verteilt werden, was wenig administrativen Aufwand verursacht. Weil aber die Suva gemäss Art. 17d Abs. 2 zusätzlich aushelfender Träger ist und als solcher am internationalen System angeschlossen sein muss, wird sie ein zweites Mal belastet. Die Beteiligung der anderen Unfallversicherer gemäss Art. 103a Abs. 2 UVV ist dann ungenügend (vgl. Ziff. 3 unten). Der aushelfende Träger erbringt eine Leistung für den ganzen Sektor, weshalb dessen Kosten unter allen Trägern aufgeteilt werden können. Den aushelfenden Träger bei der Festlegung des Kostenanteils separat zu berücksichtigen, erscheint daher nicht als sachgerecht. Zu Abs. 3 ist anzumerken, dass aufgrund der geplanten Zusammenarbeit zwischen SVV und Suva Verbindungsstelle die Privatversicherer keinen Zugang (Benutzerkonto) benötigen. Da die Suva allerdings explizit einen Zugang (Benutzerkonto) als «Privatversicherer» lösen wird, können die Kosten dafür weiterverrechnet werden, was in einem Vertrag geregelt werden wird. Keine Bemerkungen zu den anderen Absätzen.

ATSV			Bemerkungen
Bisher	Neu		
	Vorschlag des EDI	Vorschlag der Suva	
	⁴ Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so gehen die Grundkostenanteile aller Träger in diesem Sozialversicherungssektor zulasten der Stelle, die für die Fachanwendung verantwortlich ist. ⁵ Werden in einem Sozialversicherungssektor sowohl die Standardanwendung als auch eine eigene Fachanwendung genutzt, so werden die Grundkostenanteile innerhalb des Sozialversicherungssektors aufgrund der Anzahl Träger verteilt.	⁴ Sind die Träger in einem Sozialversicherungssektor mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen, so gehen die Grundkostenanteile aller Träger in diesem Sozialversicherungssektor zulasten der Stelle, die für die Fachanwendung verantwortlich ist. ⁵ Werden in einem Sozialversicherungssektor sowohl die Standardanwendung als auch eine eigene Fachanwendung genutzt, so werden die Grundkostenanteile innerhalb des Sozialversicherungssektors aufgrund der Anzahl Träger verteilt.	
Art. 18 Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe (Art. 32 ATSG) Amts- und Verwaltungshilfe wird abgegolten: a. wenn auf Begehren des Versicherers Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist; und b. die Gesetzgebung eines Sozialversicherungszweiges dies ausdrücklich vorsieht.	Art. 18 Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe (Art. 32 ATSG) ¹ Amts- und Verwaltungshilfe wird abgegolten: a. wenn auf Begehren des Versicherers Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist; und b. die Gesetzgebung eines Sozialversicherungszweiges dies ausdrücklich vorsieht. ² In den Fällen nach Artikel 32 Absatz 3 ATSG kann die um Datenbekanntgabe ersuchte Stelle eine Gebühr erheben, wenn die Datenbekanntgabe mit einem besonderen Aufwand verbunden ist oder wenn es sich um systematische Anfragen handelt.	Art. 18 Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe (Art. 32 ATSG) ¹ Amts- und Verwaltungshilfe wird abgegolten: a. wenn auf Begehren des Versicherers Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist; und b. die Gesetzgebung eines Sozialversicherungszweiges dies ausdrücklich vorsieht. ² In den Fällen nach Artikel 32 Absatz 3 ATSG kann die um Datenbekanntgabe ersuchte Stelle eine Gebühr erheben, wenn die Datenbekanntgabe mit einem besonderen Aufwand verbunden ist oder wenn es sich um systematische Anfragen handelt.	Der neue Abs. 2 wird grundsätzlich begrüsst. In der Praxis allerdings dürfte fraglich sein, ab welchem Zeitpunkt von einem besonderen Aufwand gesprochen wird und wie hoch die Gebühr angesetzt wird. Ebenfalls ist fraglich, ab welchem Zeitpunkt von einer systematischen Anfrage ausgegangen wird. Beispielsweise klärt die Suva als schweizerische Verbindungstelle jeweils die Adressen beim SEM (Staatssekretariat für Migration) ab, sofern eine in der Schweiz wohnhafte Person im Ausland Schulden hat. Es besteht die Gefahr, dass Gebühren erhoben werden. Eine Weiterverrechnung an den ausländischen Träger wäre problematisch, weshalb vorgeschlagen wird, die Konstellation der systematischen Anfragen wegzulassen.

2. Vorschläge zur Änderung der UVV

Bisher	Neu		Bemerkungen
	Vorschlag des EDI	Vorschlag der Suva	
Art. 103a Erfüllung internationaler Verpflichtungen ¹ Die Suva ist für die Durchführung der Leistungsaushilfe in der Unfallversicherung nach den internationalen Verpflichtungen der Schweiz zuständig. ² Die durch die Leistungsaushilfe verursachten Kosten werden zu zwei Dritteln von der Suva und zu einem Drittel von den Versicherern nach Artikel 68 des Gesetzes getragen. ³ Der Bund übernimmt die durch die Vorfinanzierung der Leistungsaushilfe entstehenden Zinskosten.		Art. 103a Erfüllung internationaler Verpflichtungen ¹ Die Suva ist für die Durchführung der Leistungsaushilfe in der Unfallversicherung nach den internationalen Verpflichtungen der Schweiz zuständig. ² Die durch die Leistungsaushilfe verursachten Kosten werden je zur Hälfte von der Suva und von den Versicherern nach Artikel 68 des Gesetzes getragen. ³ Der Bund übernimmt die durch die Vorfinanzierung der Leistungsaushilfe entstehenden Zinskosten.	Aufgrund der wirtschaftlichen Veränderungen hat der Anteil der Suva an der gesamten gesetzlichen Unfallversicherung in den letzten Jahren abgenommen, weshalb die bisherige Aufteilung der Kosten nicht mehr angemessen ist. Die zusätzlichen Kosten aufgrund des EESSI verschärfen dieses Ungleichgewicht. Die Aufteilung ist daher zu korrigieren.

Pierre-André Clerc
Bernastr. 37
3005 Berne

Berne, le 3 avril 2020,

Office fédéral des assurances sociales
Etat-major de la direction
Secteur Droit
Effingerstr. 20
3003 Berne

Prise de position dans le cadre de la consultation lancée le 19.2.2020 via l'OFAS au sujet du projet de modification de l'Ordonnance sur le partie générale des assurances sociales (OPGA)

Monsieur le directeur,

Mesdames les cheffes de projet,

A. Le dit projet de modification de l'OPGA ouvert à la consultation (Vernehmlassung) n'appelle de notre part que trois remarques formelles :

1° A l'art. 17f, l'utilisation .. d'une part..., d'une part... ne nous paraît pas adéquat. Il nous semble que l'on devrait dire : ... d'une part... et d'autre part

2° A l'art. 17g, vous introduisez un nouveau terme celui de secteur d'assurance(s) sociale(s). L'utilisation est tantôt au pluriel, tantôt au singulier sans grande logique. L'al. 4 réussit à utiliser les deux variantes dans la même phrase sans raison apparente. Nous vous demandons de revoir le texte, étant entendu que dans le droit moderne, soit après 1980, on parle des assurances sociales et non plus de l'assurance sociale, sauf par la bouche de vieux juristes nostalgiques.

3° A l'art. 18, il est précisé que l'assistance juridique peut faire l'objet d'une indemnisation, notamment... lorsque la législation sur une branche d'assurance sociale le prévoit expressément. (al. 1, let. b).

Bien que le texte soit une reprise de l'actuel art. 18 OPGA, il est obsolète de parler d'une branche d'assurance sociale. La LPGa a tenté d'utiliser un vocabulaire uniforme. Le vocable « branche d'assurance sociale » n'en fait pas partie. C'est une phraséologie du début des assurances sociales qui n'a plus sa place ici.

Dans la LPGa, on parle de lois spéciales ou de lois sur les assurances sociales. De plus, vu que maintenant il peut y avoir plusieurs lois dans un domaine, par exemple LAMal et LSAM, ou la loi sur la rente pont pour assurés de plus de 55/60 ans (en préparation) et LACi, l'expression « branche de l'assurance sociale » devient inadéquat. C'est pourquoi nous proposons :

b. lorsque la législation d'une assurance sociale le prévoit expressément.

B. Si le projet actuel de modification de l'OPGA n'est que peu critiquable, il est à notre avis lacunaire. Nous nous étonnons en effet que vous ne modifiiez pas l'art. 7, al. 1 OPGA fixant le taux des intérêts moratoires. Celui-ci est de 5 pour cent, ce qui est manifestement trop élevé au vu de la conjoncture actuelle.

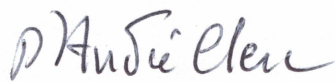
A titre de comparaison, le Département fédéral des finances a modifié le 10.10.2019 son ordonnance sur l'échéance et les intérêts en matière d'impôt fédéral direct (RS 642.124 ; RO 2019 3215). Il a fixé pour 2020 un taux de 3 pour cent. L'OFAS ferait bien de s'en inspirer et de proposer une modification en conséquence de l'article topique de l'OPGA.

Nous relevons également que si le Conseil fédéral a fixé le taux des intérêts moratoires dans l'OPGA, il ne l'a pas fait pour les intérêts rémunérateurs, alors que la base légale se trouve dans le même article que pour les intérêts moratoires (art. 26 LPGa). Une fois encore, l'ordonnance du Département fédéral des finances mentionnée règle cette situation et bien des assureurs sociaux s'empressent de s'y référer. Cette situation un peu bancal, frôlant l'incohérence, où l'assureur est plus libre pour fixer le taux des intérêts rémunérateurs, pourrait être corrigée si dans l'OPGA figurait à la fois le taux des intérêts moratoires, voire renvoyait à ce qui prévaut en matière d'impôt fédéral direct et le taux des intérêts rémunérateurs.

Dans ce contexte, il ne vous aura pas échappé que le monde politique se préoccupe déjà de la question en matière civile, puisque M. le député Fabio Regazzi a déposé en 2016 déjà une initiative parlementaire (Ip 16.470) demandant que le taux des intérêts moratoires de l'art. 104 du Code des obligations tienne compte à l'avenir de l'état du marché. Il serait souhaitable que l'ensemble du droit fédéral obéisse à la même règle en cette matière.

En conclusion, nous demandons que le taux des intérêts moratoires fixé à l'art. 7, al. 1 OPGA soit revu et que le taux des intérêts rémunérateurs y soit également indiqué.

En vous remerciant par avance de vous pencher sur nos remarques, nous vous prions, Monsieur le directeur, Mesdames les cheffes de projet, de recevoir l'expression de notre considération distinguée.


Pierre-André Clerc